

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2056-1



Regierung von Oberbayern



**Staatsstraße St 2056
Geh- und Radweg von Dießen nach Vorderfischen
mit Erneuerung der Altammerbrücke
Str.-km 24,041 - Str.-km 26,875**

Teilplanfeststellungsbeschluss

Erneuerung der Altammerbrücke

von Str. km 25,029 - 25,388

München, 27.06.2008

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Wasserwirtschaft	6
3.3 Natur- und Landschaftsschutz	8
3.5 Private Belange	9
4. Entscheidungen über Einwendungen	9
5. Sofortige Vollziehbarkeit	9
6. Kostenentscheidung	9

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens	10
2. Vorgeschichte der Planung	10
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	10

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung	14
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	14
1.2 Verfahrensfragen	15
1.2.1 Erörterungstermin	15
1.2.2 Zulässigkeit der Teilplanfeststellung	16
2. Umweltverträglichkeitsprüfung/Verträglichkeitsprüfung	17
2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	17
2.2 <u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u>	17
2.2.1 Zuständigkeit	19
2.2.2 FFH-Gebiet „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ (DE 8032-371)	20
2.2.3 FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ (DE8331-302)	27
2.2.4 Vogelschutzgebiet (SPA) „Ammerseegebiet“ (DE 7932-471)	32
3. Materiell-rechtliche Würdigung	38
3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	38
3.2 Planrechtfertigung	38
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	40
3.3.1 Planungsvarianten	40
3.3.2 Ausbaustandard	41
3.3.3 Naturschutz- und Landschaftspflege	42

3.3.4 Gewässerschutz	52
3.3.5 Sonstige öffentliche Belange	52
3.4 Private Einwendungen	52
3.5 Gesamtergebnis	53
4. Sofortige Vollziehung	54
5. Kostenentscheidung	54

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der V-RL ("special protected area")
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung – VoGEV) GVBl 2006, S. 524 ff
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2056-1

Vollzug des BayStrWG;

St 2056 Rad- und Gehweg von Dießen nach Vorderfischen mit Erneuerung der Altammerbrücke von Str.-km 24,041 - Str.-km 26,875

Teilplanfeststellung für die Erneuerung der Altammerbrücke von Str.-km 25,029 - Str.-km 25,388

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Teilplanfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Erneuerung der Altammerbrücke im Zuge der Staatsstraße 2056 im Bereich zwischen Str.-km 25,029 und Str.-km 25,388 wird mit den sich aus den Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
3	Übersichtslageplan	1 : 25000
6	Querschnitte	1 : 100
7.1	Lageplan Erneuerung der Altammerbrücke	1 : 500
7.2	Bauwerksverzeichnis	-
8	Höhenplan Erneuerung der Altammerbrücke	1 : 500/50
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil	-
12.1	LBP Bestands- und Konfliktplan mit Legende	1 : 1000
12.2	LBP Maßnahmenplan mit Legende	1 : 1000
13	FFH-Verträglichkeitsstudie - Textteil	-
13.1	FFH-Verträglichkeitsstudie - Übersichtskarte	1 : 100.000
13.2	FFH-Verträglichkeitsstudie - Darstellung Beeinträchtigungen	1 : 2.500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.1	Grunderwerbsplan	1 : 500
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Planunterlagen für die Teilplanfeststellung wurden vom Straßenbauamt (heute: Staatliches Bauamt) Weilheim aus den Planunterlagen für die Gesamtmaßnahme vom 30.05.2000 entwickelt und in neuen Unterlagen vom 31.03.2006 dargestellt. Die Tektur vom 30.11.2007 wurde in die Unterlagen eingearbeitet, zum Teil wurden neue Unterlagen erstellt. Die ersetzten Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt und mit einem Stempel "Ersetzt durch Tektur vom 30.11.2007" versehen, der Erläuterungsbericht ist ebenfalls nachrichtlich beigefügt. Die Nummern für die geänderten Bauwerke sind mit einem "T" gekennzeichnet. Bei den auszulegenden Planunterlagen werden die überholten Grunderwerbsunterlagen aus Datenschutzgründen nicht nachrichtlich beigefügt.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung BBN 81 Weilheim, Trifthofstr. 58, 82362 Weilheim, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Brückenneubau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Den Fischereiberechtigten der Alten Ammer (mind. 3 Wochen vorher), damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

- 3.1.3 Dem Wasser- und Bodenverband Pähl als Unterhaltungsverpflichtetem für die zu verlegenden Gräben.

- 3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen an der Altammerbrücke und den Arbeiten an den Gräben.

3.2 Wasserwirtschaft

- 3.2.1 Auflagen für den Brückenbau:

- 3.2.1.1 Die Anlagen sind nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst plan- und sachgemäß auszuführen.

- 3.2.1.2 Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

- 3.2.1.3 Beim Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (Treibstoffe, Öle, etc.) ist darauf zu achten, dass Boden und Wasser nicht verunreinigt werden.

- 3.2.1.4 Für alle Baumaßnahmen ist der Bauablauf so einzurichten, dass die Gewässer möglichst wenig eingetrübt werden.
- 3.2.1.5 Alle im Zuge der Baumaßnahmen erfolgten Ablagerungen und Hindernisse im Gewässerbett sind vor Abschluss der Arbeiten wieder restlos und ordnungsgemäß zu entfernen, soweit sie nicht zum planmäßigen Ausbauzustand gehören.
- 3.2.1.6 Der Bau der Brücke über die Alte Ammer ist in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzuwickeln. Insbesondere sind für den Baubetrieb erforderliche Einbauten in die Alte Ammer rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.
- 3.2.1.7 Sollte sich die Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ergeben, ist rechtzeitig vorher eine Ergänzung dieses Planfeststellungsbeschlusses zu beantragen bzw. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- 3.2.1.8 Die Unterhaltung der Altammer obliegt dem Vorhabensträger insoweit, als sie durch das Kreuzungsbauwerk bedingt ist (Art. 43 Abs. 4 BayWG).
- 3.2.2 Auflagen zur Grabenverlegung:
 - 3.2.2.1 Das neue Bett des zu verlegenden Grabens ist - soweit möglich - im Trockenen herzustellen.
 - 3.2.2.2 Befestigung und Verbau sollen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt bleiben.
 - 3.2.2.3 Eine Sohlbefestigung erscheint wegen der geringen auftretenden Fließgeschwindigkeiten im Regelfall überhaupt nicht erforderlich. Allenfalls die Ausläufe der Durchlässe sollen wegen der erhöhten Fließgeschwindigkeit mit Wasserbausteinen gesichert werden
 - 3.2.2.4 Als Böschungssicherung sollen Wasserbausteine möglichst vermieden werden.
 - 3.2.2.5 Naturnahe Bauweisen, bei denen Pflanzen die Sicherung bewirken, sind zu bevorzugen. Dafür kommen neben Sträuchern auch Stauden in Frage. Im Rahmen der Grabenunterhaltung ist besonders darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt freigehalten wird.
 - 3.2.2.6 Eine Tieferlegung der Gräben ist nicht zulässig. Die Sohllage hat sich am Bestand und an den vorhandenen Durchlässen zu orientieren.
 - 3.2.2.7 Vorhandene Seitengräben und Dränausläufe sind wieder anzuschließen.
 - 3.2.2.8 Auf das Andecken mit Humus ist zu verzichten.
 - 3.2.2.9 Die Grabenverlegungen sind in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Wasser- und Bodenverband Pähl durchzuführen.
 - 3.2.2.10 Die neuen Gräben sind so flach wie möglich an die Altammer anzuschließen, um den Rückfluss in die Gräben zu minimieren.
 - 3.2.2.11 Die Durchlässe dürfen nicht kleiner als DN 600 ausgeführt werden.
 - 3.2.2.12 Anpflanzungen an den neuen Gräben, mit denen die Unterhaltungsmaßnahmen erschwert würden, sind zu unterlassen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Die Bauarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 15. August bis 28./29. Februar erfolgen. Ab Oktober muss der Baubetrieb täglich um 16 Uhr beendet sein. Asphaltierungsarbeiten, die aus technischen Gründen nach dem 28./29. Februar durchgeführt werden müssen, sind abweichend von dem genannten Bauzeitenfenster zulässig. Sie sind mit den Landratsämtern Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau (untere Naturschutzbehörden) abzustimmen.
- 3.3.2 Sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan (planfestgestellte Unterlage 12 mit Maßnahmeplänen) vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen.
- 3.3.3 Für die Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Den Landratsämtern Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau (untere Naturschutzbehörden) ist eine hierfür verantwortliche Person als Ansprechpartner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Änderungen sind ihnen unverzüglich bekannt zu geben.
- 3.3.4 Die Landstreifen unter der Brücke sind ausreichend (mind. 0,2 m hoch) mit standortgerechtem Oberboden zu überdecken.
- 3.3.5 Die Schutzmaßnahme S1 (Abgrenzung des Baufeldes mit Bauzaun) ist auch nördlich der Straße auf Flur-Nr. 306 der Gmkg. Fischen anzuwenden.
- 3.3.6 Im Falle des Auftretens von Neophyten hat der Vorhabensträger diese nachhaltig und wirksam zu bekämpfen (z. B. durch mehrmalige Mahd pro Jahr).
- 3.3.7 Für alle Saat- und Pflanzarbeiten (auch Stecklinge) ist ausschließlich autochthones Material zu verwenden. Ggf. ist rechtzeitig dafür zu sorgen, dass es zeitgerecht zur Verfügung steht.
- 3.3.8 Für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind folgende Fristen einzuhalten:
- Maßnahme A 1: Durchführung im Jahr des Baubeginns;
Maßnahmen A 2 und E 1: Beginn im Jahr des Baubeginns, danach fortlaufend;
Maßnahme A 3: Durchführung im auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Herbst.
- 3.3.9 Die Pflanzungen sind bis zu einem garantierten Anwuchs zu pflegen, ausgefallene Exemplare sind artgleich zu ersetzen.
- 3.3.10 Der Vorhabensträger hat mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen zu klären, ob Bewirtschaftungsverträge für die beanspruchten Flächen bestehen und ggf. an einer Anpassung dieser Verträge mitzuwirken (insbesondere: Flur-Nr. 306 und 307, Gmkg. Fischen). Das hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vorgesehenen Bau-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des dafür vorgesehenen bzw. festgelegten Zeitplanes verwirklicht werden können.
- 3.3.11 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6 b Abs. 7 Bay-NatSchG zu übermitteln.

3.4 Fischerei

- 3.4.1 Bei der Bauausführung ist zum Schutz der Fischerei im Bereich der Altammer auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten.
- 3.4.2 Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit für die in der Altammer vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.
- 3.4.3 Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Ausführung der Baumaßnahme entstehen.

3.5 Private Belange

- 3.5.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.2 Bodenverdichtungen sollen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch geeignete Vorkehrungen bei den Bauarbeiten vermieden werden. Schadensersatzansprüche gegen den Vorhabensträger hinsichtlich dennoch entstehender und nicht zu beseitigender Bodenverdichtungen bleiben unberührt.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird für sofort vollziehbar erklärt.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss umfasst die Erneuerung der Brücke über die "Alte Ammer" (Altammerbrücke), sowie die Verstetigung der Linienführung der Straße beiderseits der Altammerbrücke auf einer Länge von 160 m bzw. 170 m. Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt 356 m. Der Neubau der Altammerbrücke erfolgt etwa am Standort der vorhandenen Brücke, sie wird jedoch infolge der Änderung der Linienführung der Straße im Brückenbereich leicht im Uhrzeigersinn gedreht. Im neuen Anschlussbereich der Brücke wird die Fahrbahn um einen halben Meter auf 6 m verbreitert. Für die Bauzeit der Brücke wird zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Nordseite eine Behelfsbrücke errichtet. Der auf der Südseite der St 2056 östlich der Altammerbrücke bestehende Graben wird nach dem Rückbau der Behelfsbrücke auf die Nordseite der Straße verlegt. Der von Süden kommende Graben wird direkt an die Alte Ammer angeschlossen. Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg auf Flur-Nr. 925, Gmkg. Dießen, wird ebenso wie die bestehenden Grundstückszufahrten wieder an die geänderte Staatsstraße angeschlossen. Das Vorhaben umfasst darüber hinaus naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche von 2700 m². Der bisher im Planfeststellungsverfahren enthaltene Geh- und Radweg entlang der St 2056 ist nicht Gegenstand dieses Teilplanfeststellungsbeschlusses. Über ihn wird gesondert entschieden.

2. Vorgeschichte der Planung

Das Gebiet, durch das die St 2056 südlich des Ammersees („Birkenallee“) führt, ist eines der bedeutendsten Feuchtgebiete der schwäbisch-bayerischen Hochebene. Es gehört teilweise zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee Süd - dieses ist in diesem Bereich noch überlagert durch das LSG „Schutz von Landschaftsteilen am Ammersee-Südufer“ (LKr. LL) - und teilweise zum Landschaftsschutzgebiet Ammersee Süd. Es ist in ornithologischer, vegetationskundlich-floristischer und entomofaunistischer Hinsicht von bundesweiter Bedeutung. Es gehört außerdem zum Ramsargebiet Ammersee und ist damit als international bedeutendes Feuchtgebiet anerkannt. Seit der Ausweisung der FFH-Gebiete "Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen" (8032-371), "Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer" (8331-302) und des SPA (= europäisches Vogelschutzgebiet, "special protected area") "Ammerseegebiet" (7932-471) gehört der Bereich auch zum europäischen Netz "Natura 2000". Der Bau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges an der St 2056 zwischen Dießen und Vorderfischen ist wegen der äußerst hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes seit den ersten Überlegungen höchst umstritten. Auf die Vorgeschichte zum Bau des Geh- und Radweges gehen wir in diesem Teilplanfeststellungsbeschluss nicht näher ein, da er nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist. Zusammen mit dem Bau des Geh- und Radweges, der eine Querung der Alten Ammer erfordert, soll die schon seit langem sanierungsbedürftige Altammerbrücke erneuert und im Hinblick auf die Tragfähigkeit auf den heute üblichen Standard gebracht werden. Im Zusammenhang mit dem Brückenneubau sollen zudem die seit dem Bau der Brücke (1931) vorhandene Unstetigkeitsstellen beseitigt werden.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.07.2000 beantragte das Straßenbauamt Weilheim, für den Anbau eines Rad- und Gehweges an der St 2056 von Dießen nach Vorderfischen und die Erneuerung der Altammerbrücke das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 25.09.2000 bis 25.10.2000 bei der Ge-

meinde Pähl und beim Markt Dießen a. Ammersee nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 10.11.2000 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Pähl
- Markt Dießen a. Ammersee
- Landratsamt Landsberg a. Lech
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Direktion für ländliche Entwicklung (heute: Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern)
- Amt für Landwirtschaft Weilheim (heute: Amt für Landwirtschaft und Forsten Weilheim)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Forstamt Weilheim (heute: Amt für Landwirtschaft und Forsten Weilheim)
- Bayer. Forstamt Landsberg (heute: Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck)
- Bayer. Landesamt für Umweltschutz (heute: Bayer. Landesamt für Umwelt)
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom AG
- Vermessungsamt Weilheim
- Vermessungsamt Landsberg
- Erdgas Südbayern GmbH
- Bezirk Oberbayern, Fachberater für Fischerei
- Wehrbereichsverwaltung VI (heute: Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München)
- Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (heute: Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft)
- Isar-Amperwerke AG (heute: E.ON Bayern AG)
- Wasser- und Bodenverband Ammermoos IV (Rechtsnachfolgerin: Gemeinde Raisting)
- Wasser- und Bodenverband Ammermoos VI
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Deutscher Alpenverein
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt in Bayern e. V.

- Landesverband der Gebirgs- und Wandervereine

sowie den Sachgebieten der Regierung von Oberbayern, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 24.09.2001 im Saal des Gasthauses "Drei Rosen" in Dießen a. Ammersee erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Vereine sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt, soweit Namen und Adressen auf den Einwendungsschreiben lesbar waren. Im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in der Niederschrift vom 12.10.2001 festgehalten.

Aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung brachte der Vorhabensträger Planänderungen (Tekturen) in das Verfahren ein. Die Tekturen vom 06.05.2002 haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Zwischen Bau-km 0+560 und 0+670 (Kilometrierung nach damaligem Planungsstand) entfällt die zunächst vorgesehene Verrohrung eines Grabens, da festgestellt wurde, dass die vorhandene Mulde hydraulisch nicht notwendig ist und ersatzlos überbaut werden kann. Östlich der Altammer wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 420 m nach Süden verschoben. Auf die in den Unterlagen vom 30.05.2000 vorgesehene Grabenverrohrung von Bau-km 1+200 bis 1+615 (Kilometrierung nach damaligem Planungsstand) wird verzichtet. Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde hinsichtlich der Planänderungen und der im Anhörungsverfahren gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse überarbeitet und aktualisiert. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde dementsprechend ebenfalls überarbeitet. Außerdem wurden im Anhörungsverfahren geforderte Maßnahmen zur Verminderung der Störwirkung in die Planung aufgenommen. Eine Ausgleichsfläche wurde verlegt und eine weitere Fläche für den Kohärenzausgleich in die Planung aufgenommen.

Die Planunterlagen mit den Tekturen lagen in der Zeit vom 25.07. – 26.08.2002 bei der Gemeinde Pähl und vom 22.07. – 22.08.2002 beim Markt Dießen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen bei der Gemeinde Pähl bis spätestens 10.09.2002 und beim Markt Dießen bis spätestens 05.09.2002 oder bei der Regierung von Oberbayern bis zum jeweils genannten Datum schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen haben wir Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Tekturen gegeben:

- Gemeinde Pähl
- Markt Dießen a. Ammersee
- Landratsamt Landsberg a. Lech
- Landratsamt Weilheim – Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Bayer. Landesamt für Umweltschutz (heute: Bayer. Landesamt für Umwelt)
- Wasser- und Bodenverband Ammermoos VI
- Wasser- und Bodenverband Ammermoos IV (Rechtsnachfolgerin: Gemeinde Raisting)
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.

sowie den Sachgebieten der Regierung von Oberbayern, deren Aufgabenbereich von den Tekturen berührt wird.

Zu den Planänderungen wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Die

beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Bund Naturschutz in Bayern haben Stellungnahmen zu den Tekturen abgegeben. Mit Schreiben vom 25.02.2004 haben wir diese unter Übersendung der Äußerung des Straßenbauamts Weilheim (Stellungnahmen vom 19.12.2003) darüber informiert, dass wir einen weiteren Erörterungstermin nicht für erforderlich halten und ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 31.03.2004 zum Verzicht auf den Erörterungstermin und zu den Rückäußerungen des Straßenbauamts abschließend zu äußern. Der Bund Naturschutz hat sich mit Schreiben vom 30.03.2004 ausführlich mit der Stellungnahme des Straßenbauamts Weilheim auseinander gesetzt und die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins gefordert.

Kurz darauf wurde das Urteil des BVerwG zum sog. "Hochmoselübergang" (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, 4 C 2.03, DVBl 2004, S. 1115 ff.) veröffentlicht. Danach findet der in Art. 7 der FFH-RL geregelte Regimewechsel von den strikten Regelungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL zu dem nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL möglichen Ausnahmeverfahren erst statt, wenn für das Vogelschutzgebiet eine hinreichende Schutzgebietserklärung vorliegt. Das Urteil ist für den vorliegenden Fall relevant, da im Anhörungsverfahren festgestellt wurde, dass u. a. eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes infolge des Baus des Geh- und Radweges nicht ausgeschlossen werden kann. Eine im Sinne des Urteils ausreichende Schutzgebietserklärung lag damals nicht vor. Eine Prüfung der Planung nach Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG im Hinblick auf die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets war zu dem Zeitpunkt wegen des o. g. Urteils rechtlich nicht möglich. Deshalb haben wir die Bearbeitung des Planfeststellungsantrags nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger vorerst zurückgestellt. Wegen des Zustands der Altammerbrücke, der sich zunehmend verschlechterte, hat sich das Straßenbauamt Weilheim Anfang 2005 entschlossen, die Planung zu teilen und für den Neubau der Altammerbrücke mit der Beseitigung der vorhandenen Unstetigkeitsstellen den Erlass eines Teilplanfeststellungsbeschlusses zu beantragen. Hierfür mussten die Antragsunterlagen entsprechend aufbereitet und einige kleinere Änderungen eingearbeitet werden. Zudem musste die FFH- und SPA-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 13) wegen der im Rahmen der Nachmeldungen von FFH-Gebieten an die EU-Kommission im Jahr 2004 erfolgten Änderungen und Ergänzungen der gemeldeten FFH-Gebiete überarbeitet werden. Die Überarbeitung wurde auf den Teilplanfeststellungsbereich beschränkt.

Mit Schreiben vom 30.06.2006 beantragte das Straßenbauamt Weilheim unter Vorlage von Unterlagen für die "Teilplanfeststellung Erneuerung der Altammerbrücke" vom 31.03.2006 die Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Teilplanfeststellungsbeschlusses. Die in den Unterlagen enthaltenen Änderungen sind auf die Herausnahme des Geh- und Radweges aus der Planung zurückzuführen. Sie umfassen im Wesentlichen die Reduzierung der Gesamtbreite der Altammerbrücke von 11,75 m auf 10,00 m, die Verlegung des Entwässerungsgrabens unmittelbar neben den Dammfuß der St 2056 und die Überarbeitung der FFH- und SPA-Verträglichkeitsstudie und deren Beschränkung auf den Teilplanfeststellungsbereich. Wir haben den durch diese Änderungen neu oder anders betroffenen Trägern öffentlicher Belange (Landratsämter Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Bayer. Landesamt für Umwelt, Wasser- und Bodenverband Ammermoos VI) und Privaten, der Gemeinde Pähl und dem Markt Dießen a. Ammersee sowie dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. und dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 18.07.2006 Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen bzw. zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 18.08.2006 gegeben. Es wurde eine private Einwendung erhoben und einige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgegeben. Die beteiligten Naturschutzvereine haben sich erneut umfangreich zu der Planung geäußert.

Auf Vorschlag des Wasser- und Bodenverbandes Ammermoos VI und aufgrund von Bedenken der beteiligten Naturschutzvereine sowie des SG 51 der Regierung von

Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) wurde die Planung abermals tektiert. Die Planänderung vom 30.11.2007 sieht die Verlegung des bisher auf der Südseite der St 2056 vorhandenen und an die Planung angepassten Grabens auf die Nordseite der Staatsstraße vor. Der von Süden kommende Graben wird über das Grundstück Flur-Nr. 308 direkt an die Alte Ammer angeschlossen. Mit diesen Änderungen berücksichtigt der Vorhabensträger Bedenken der beteiligten Naturschutzvereine hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und der befürchteten Entwässerung des Grundstücks Flur-Nr. 307 sowie der befürchteten Auswirkungen auf die sehr seltenen Kleinschmetterlingsarten, die auf dieser Fläche vorkommen. Wir haben die nochmals geänderten Planunterlagen den beiden dadurch anders betroffenen privaten Grundeigentümern, der Gemeinde Pähl, dem Landratsamt Weilheim-Schongau, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, dem Bayer. Landesamt für Umwelt und dem Wasser- und Bodenverband Ammermoos VI sowie dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. und dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.02.2008 zugeleitet und ihnen Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen bzw. zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 20.03.2008 gegeben. Den Markt Dießen a. Ammersee, dessen gemeindeeigene Grundstücksflächen durch die Änderung stärker in Anspruch genommen werden, haben wir mit Schreiben vom 06.05.2008 nachträglich beteiligt und eine Stellungnahmefrist bis zum 30.05.2008 eingeräumt. Es wurden erneut einige Stellungnahmen abgegeben, private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Einen zweiten Erörterungstermin haben wir nicht durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Unbeschadet davon ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn Art. 37 BayStrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt. Die Änderungen im Bereich der Altammerbrücke erfordern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, weil diese Baumaßnahmen zu einer wesentlichen Änderung der St 2056 führen. Das ergibt sich schon daraus, dass der Neubau der Altammerbrücke nicht genau an Ort und Stelle erfolgt, mit Anpassungen der Linienführung der Straße verbunden und für die Bauzeit eine Behelfsbrücke erforderlich ist. Für das Bauvorhaben werden private Grundstücke in Anspruch genommen, ohne dass alle Grundeigentümer vorab ihr Einverständnis erklärt haben. Zudem müssen für den Neubau der Altammerbrücke öffentliche Belange geprüft und abgewogen werden. Insgesamt zeigt sich, dass eine neue multilaterale Konfliktlösung erforderlich ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich

(Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtliche Erlaubnis und die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Hierauf braucht aber nicht näher eingegangen zu werden, weil beides im Zusammenhang mit den planfestgestellten Baumaßnahmen nicht erforderlich ist.

1.2 **Verfahrensfragen**

1.2.1 Erörterungstermin

Der Vertreter des Bund Naturschutz beantragte mit Schreiben vom 12.09.2001 die Absetzung des Erörterungstermins, der für den 24.09.2001 terminiert war. Zur Begründung führte er an, dass die Radwegführung über die Raistingener Schleife in den Planunterlagen nicht ausreichend dargestellt und geprüft sei, obwohl das verschiedene Gremien des Naturschutzes und Naturschutzbehörden gefordert hätten. Dieser Vortrag ist für diesen Teilplanfeststellungsbeschluss relevant, weil der Erörterungstermin auch der Besprechung der gegen die Planung der Altammerbrücke erhobenen Einwendungen diene. Wir haben den Antrag mit Schreiben vom 17.09.2001 mit der Begründung abgelehnt, dass die Vorzugswürdigkeit der Raistingener Schleife Gegenstand von Einwendungen ist, die im Erörterungstermin besprochen werden sollen und dass die Sachlage keinen Anlass bietet, das Anhörungsverfahren bereits vor dem Erörterungstermin abzubrechen. Im Erörterungstermin wurde der Antrag erneut gestellt. Als zusätzliches Argument wurde geltend gemacht, dass die Antragsunterlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf Naturschutzbelange, z. B. auf den in dem Gebiet vorkommenden Wachtelkönig nicht vollständig seien. Wir haben den Antrag auf Abbruch des Termins mit den bereits geschilderten Gründen und mit der zusätzlichen Begründung abgelehnt, dass die Unvollständigkeit von Planunterlagen ebenfalls Gegenstand des Erörterungstermins sein kann und im Ergebnis evtl. die Ergänzung der Planunterlagen und der Anhörung erforderlich werden kann. Der Ablauf des Erörterungstermins hat gezeigt, dass mit den vorhandenen Unterlagen, sowohl zur Raistingener Schleife als auch zu den betroffenen Naturschutzbelangen eine problembezogene Erörterung über die Planung möglich war. Für die danach vorgenommenen Planänderungen haben wir den dadurch neu oder stärker Betroffenheit erneut Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen bzw. zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben (vgl. oben B 3).

Dem Antrag des Vertreters des Bund Naturschutz vom 30.08.2001 auf Verlegung des Erörterungstermins vom 24.09.2001 auf den in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Fortsetzungstermin am 25.09.2001 sind wir nicht nachgekommen, weil der Erörterungstermin im Markt Dießen bereits öffentlich bekannt gemacht war (Aushang am 27.08.2001). Unser Angebot (Schreiben vom 17.09.2001), die Erörterung über die Stellungnahme des Bund Naturschutz auf den 25.09.2001 zu verlegen, wurde nicht angenommen. Der Vertreter des Bund Naturschutz war im Termin am 24.09.2001 anwesend.

Für die seit dem Erörterungstermin am 24.09.2001 durchgeführten Planänderungen mussten wir keinen weiteren Erörterungstermin abhalten, da Art. 73 Abs. 8 Satz 2 BayVwVfG nur für solche Planänderungsverfahren die Anwendung des Art. 78 Abs. 2 - 6 BayVwVfG und damit die Durchführung eines Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) vorschreibt, in denen der geänderte Plan in einer anderen Gemeinde ausgelegt werden muss. Ein solcher Fall liegt hier für keine Änderung vor. Für die Prüfung, ob ein weiterer Erörterungstermin durchgeführt wird, konnten wir deshalb auf die Zweckmäßigkeit eines solchen Termins abstellen. Angesichts der Einwendungslage zur Teilplanung „Änderung der Altammerbrücke“ halten wir einen weiteren Termin nicht für sinnvoll. Es wurde lediglich eine private Einwendung erhoben, die sich gegen die Teilung des Planfeststellungsverfahrens und gegen die vorgesehene Grundinanspruchnahme wendet. Die Streitfragen sind mit der Stellungnahme des StBA Weilheim vom 12.01.2007 u. E. ausreichend aufbereitet. Einen weiteren Aufklärungsbedarf sehen wir hier nicht. Der Bund Naturschutz hat sich in seiner letz-

ten Stellungnahme zur Teilplanfeststellung vom 20.03.2008 im Wesentlichen mit der Planung im Änderungsbereich für die Brücke einverstanden erklärt. Zur Klärung der Behandlung der dafür aus seiner Sicht zu berücksichtigenden Vorgaben war die Durchführung eines Erörterungstermin nicht notwendig, da der hierfür erforderliche Sachverstand in der Regierung von Oberbayern vorhanden ist. Die Einwände des Bund Naturschutz gegen den Bau des Geh- und Radweges sind nicht Gegenstand dieses Teilplanfeststellungsbeschlusses. Auch die übrigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Gemeinden können ohne weitere Klärung in einem Erörterungstermin in diesem Beschluss bearbeitet werden.

1.2.2 Zulässigkeit der Teilplanfeststellung

Gegen die Teilung des Planfeststellungsverfahrens wurde von einem Privateinwender vorgetragen, dass diese unzulässig sei, da es sich um einen Neubau mit völlig neuer Trassenführung handle. Es sei nicht auszuschließen, dass sich eine Änderung der Trasse bei der Entscheidung über die Gesamtplanung verbiete, so dass der Brückenneubau eine Fehlinvestition bedeuten würde. Die Straße könne wegen des notwendigen Schutzes der Vogelwelt ohnehin nicht bestehen bleiben, so dass der Brückenbau an geeigneter Stelle außerhalb der Schutzgebiete erfolgen solle.

Wir halten die Teilung des Planfeststellungsverfahrens für zulässig, weil der Neubau der Altammerbrücke mit Beseitigung der Unstetigkeitsstellen in der Straßenführung auch ohne den Planungsteil „Neubau eines Geh- und Radwegs“ eine selbstständige Bedeutung hat, die Teilung das Ergebnis einer planerischen Abwägung ist und sich die Teilung nicht nachteilig auf den Rechtsschutz von Betroffenen auswirkt.

Der Neubau der Altammerbrücke mit Beseitigung der Unstetigkeitsstellen war von Anfang an Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Planung hierfür hat nichts mit dem Bau des Geh- und Radweges zu tun – der Geh- und Radweg sollte umgekehrt der neuen Straßenführung im Bereich der Brücke folgen. Die gesonderte Begründung für den Straßenumbau war im Erläuterungsbericht der ausgelegten Antragsunterlagen enthalten. Das Anhörungsverfahren diente auch der Erhebung von Einwendungen gegen diesen Teil der Planung, was auch genutzt wurde. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens für die Gesamtplanung wurde festgestellt, dass der Bau des Geh- und Radweges zu erheblichen Beeinträchtigungen jedenfalls des betroffenen Vogelschutzgebietes führt, so dass ein positiver Planfeststellungsbeschluss nur unter den Voraussetzungen des Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG möglich wäre. Inzwischen ist zwar die Vogelschutzverordnung erlassen worden, so dass die Veränderungssperre des Art. 4 Abs. 4 der V-RL nicht mehr gilt. Für den Geh- und Radweg kann derzeit aber noch immer kein Planfeststellungsbeschluss erlassen werden, weil die bisher vorliegenden Gutachten für eine Befreiungsentscheidung nicht ausreichen. Die in den Teilplanfeststellungsunterlagen enthaltene FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung zeigt, dass der Brückenneubau und der Umbau der Straße in den Anschlussstrecken keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes verursacht (vgl. unten 2.2.), so dass die Art. 13 c Abs. 2 und 49 a BayNatSchG dem Projekt nicht entgegenstehen. Wegen des schlechten Zustands der Brücke kann das StBA Weilheim nicht zuwarten, bis eine Entscheidung über den gesamten Planfeststellungsantrag getroffen werden kann, ohne seine Aufgaben aus der Straßenbaulast (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG) zu vernachlässigen. Die Teilung ist deshalb sinnvoll. Wie die Teilplanfeststellungsunterlagen zeigen, kann die Planung für den Brücken- und Straßenumbau ohne weiteres von der Planung des Geh- und Radweges getrennt werden, ohne dass dadurch der zweite Teil des Planfeststellungsantrags unmöglich gemacht würde. Die Entscheidung hierüber kann deshalb problemlos einer gesonderten Entscheidung vorbehalten werden. Nachteile für private Betroffene ergeben sich nicht, weil sie gegen jede Teilplanfeststellungsentscheidung getrennt Rechtsmittel einlegen können. Eine Verlegung der Staatsstraße ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages.

Wie im Folgenden näher ausgeführt, steht das nationale und das europäische Naturschutzrecht dem Straßenumbau nicht entgegen. Die Forderung nach einer Verlegung der Staatsstraße kann deshalb diesem Teilplanfeststellungsbeschluss nicht entgegen gehalten werden.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung/Verträglichkeitsprüfung

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 03.03.1997 verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben ganz eindeutig nicht.

Für andere Straßen fordert die UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10 e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III. Schwellenwerte bzw. Kriterien ergeben sich aus Art. 37 BayStrWG. Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13 d Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
- ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet oder
- soweit nicht bereits von Nr. I. erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet.

Da das planfestgestellte Vorhaben weder einen vier- oder mehrstreifigen Ausbau der St 2056, noch den Neubau der Straße oder den Anbau eines weiteren Fahrstreifens beinhaltet, fehlt es schon an der Grundbedingung für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung musste daher nicht durchgeführt werden.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Bauvorhaben soll in einem Gebiet verwirklicht werden, das zum europäischen Netz Natura 2000 gehört. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- das FFH-Gebiet „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ (DE 8032-371)
- das FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ (DE 8331-302) und
- das Vogelschutzgebiet (SPA) „Ammerseegebiet“ (DE 7932-471).

Durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.11.2007 wurde die erste aktualisierte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der FFH-RL festgelegt (Abl. L 12/383 vom 15.01.2008). Die genannten FFH-Gebiete sind in dieser Liste enthalten. Das SPA-Gebiet wurde in die Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogeschutzverordnung - VoGEV) vom 12.06.2006, GVBl v. 24.08.2006, S. 523 -695, aufgenommen. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich im Planungsbereich mit den FFH-Gebieten.

Gemäß Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte unzulässig, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH/SPA-Gebiete) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Mit dieser Vorschrift hat der Freistaat Bayern die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007 (Az. 9 A 20.05 „Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2 – juris) nicht beanstandet, wenn im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (BVerwG, aaO, Leitsatz 3). Wenn – auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen – gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 – juris „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Solange - wie hier - für die FFH-Gebiete keine im Verordnungswege festgelegten Schutzzwecke vorliegen, sind die Erhaltungsziele bis auf weiteres den der Gebietsmeldung zugrunde liegenden Standard-Datenbögen zu entnehmen (BVerwG a.a.O, Rn. 75). Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, sind dementsprechend immer im Sinne von Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile. Bei den Arten sind nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten nach Anhang II der FFH-RL, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde, sowie als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen „die darin vorkommenden charakteristischen Arten“

(vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen grundsätzlich kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen. Ökologische Beziehungsgefüge können jedoch im Einzelfall dazu Anlass geben, auch sonstige Gebietsbestandteile als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand einzustufen. Als Beispiel zu nennen sind in das Gebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder Pflanzen- oder Tierarten, die eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage der dem Gebietsschutz unterfallenden Arten sind (vgl. Leitfaden FFH-VP, S. 29) (BVerwG ebd. Rn. 77).

Für das SPA-Gebiet sind die in der VoGEV für das Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführten Vogelarten zum Gegenstand der SPA-Verträglichkeitsprüfung zu machen.

Ein Projekt kann daher nach Art. 13 c Abs. 2 i. V. m. Art. 49 a BayNatSchG in drei Fällen zugelassen werden:

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 49 a BayNatSchG (Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) dennoch zugelassen werden kann.

Das planfestgestellte Vorhaben ist ein Projekt im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 a bzw. Nr. 11 b BNatSchG. Da für den Brückenneubau mit Behelfsbrücke und die geänderten Rampen und Straßenanschlüsse z. T. unmittelbar Flächen des Vogelschutzgebietes und der FFH-Gebiete in Anspruch genommen werden, war nicht von vorne herein auszuschließen, dass das Projekt erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der gemeldeten Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen bewirken kann. Eine in den Jahren 1996/97 durchgeführte Zustandserfassung des Naturschutzgebietes und eine landschafts-ökologische Voruntersuchung des Projektes im Jahr 1999 durch das Büro ifuplan haben – unter Berücksichtigung des geplanten Geh- und Radweges - ebenfalls die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ergeben. Es ist deshalb gemäß Art. 49 a Abs. 1 BayNatSchG im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Vorhabensträger hat dafür eine FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 13) vorgelegt, die das Büro ifuplan erarbeitet hat. Sie wurde mehrmals überarbeitet und für den Antrag auf Erlass eines Teilplanfeststellungsbeschlusses konkret für die durch diesen Teil der Planung verursachten Beeinträchtigungen gefasst. Die von einer Einwendungsführerin geltend gemachten Bedenken gegen den beauftragten Gutachter teilen wir nicht. Insbesondere konnten wir keine Fehler der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgrund angeblicher Interessenskonflikte feststellen. Sowohl die beteiligten Naturschutzbehörden, als auch die Naturschutzvereine haben hierzu nichts vorgetragen und die Ergebnisse der geänderten Studie ihren Stellungnahmen zugrunde gelegt. Methodik und Aufbau der FFH-Verträglichkeitsstudie wurden vom Gutachter vorab mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Stellungnahmen des Bayer. Landesamts für Umwelt und der beteiligten Naturschutzvereine haben wir bei der Beurteilung berücksichtigt.

2.2.1 Zuständigkeit

Da für das Straßenbauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde auch für die

Verträglichkeitsprüfung zuständig. Sie erfolgt im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000 (AllIMBI 2000 S. 544 ff.) zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000" - im folgenden "GemBek" genannt - Nr. 9.6).

Ergänzend zu den folgenden Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit der planfestgestellten Baumaßnahme verweisen wir auf die FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlagen 13, 13.1 und 13.2).

2.2.2 FFH-Gebiet „Ammersee-Südufer und Raisting Wiesen“ (DE 8032-371)

2.2.2.1 Beschreibung des Gebiets und Bestandsaufnahme

Das FFH-Gebiet „Ammersee-Südufer und Raisting Wiesen“ erstreckt sich vom Ammersee nach Süden bis zur St 2056. Es umfasst außerdem die westlich der Alten Ammer gelegenen Feuchtgebietsteile bis auf Höhe des nördlichen Ortsrandes von Raisting, sowie weiter südlich liegende Flächen entlang der Alten Ammer. Außerdem umfasst es Feuchtgebietsflächen unmittelbar nördlich der Straße zwischen Raisting und Wielenbach. Der Gebietsumgriff ist in der Unterlage 13.1, Blatt Nr. 1 dargestellt. Das FFH-Gebiet umfasst zu einem erheblichen Anteil Moore, Sümpfe und Uferbewuchs (41 %) und feuchtes und mesophiles Grünland (43 %) zu einem kleineren Anteil besteht es aus Binnengewässern (13 %) und zu einem sehr geringen Teil aus Laubwald (3 %). Zu den Gebietsmerkmalen gehören zudem ausgedehnte Streuwiesenkomplexe und artenreiche Extensivwiesen im Süden des Ammersees. Seine Güte und Bedeutung ist auf die herausragenden, artenreichen Verlandungsgesellschaften mit Röhrichten, Streuwiesen sowie großflächigen Extensivwiesen zurückzuführen und auf die zahlreichen, teils individuenreichen Vorkommen von Anhang II-Arten, sowie seine Eigenschaft als Wiesenbrüterlebensraum, Durchzugs- und Ruheraum und die Streuwiesennutzung.

Im FFH-Gebiet befinden sich laut aktuellem Standarddatenbogen (SDB) folgende Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I FFH-RL:

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (LRT 3140)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation von Magnopotamion oder Hydrocharition (LRT 3150)
- Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos* (LRT 3240)
- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* und *Bidention p.p.* (LRT 3270)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (LRT 6210*)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Höhenstufe (LRT 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (LRT 7140)

- Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion *davallianae* (LRT 7210)
- Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91 E0*).

Im FFH-Gebiet befinden sich laut aktuellem SDB ferner folgende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II FFH-RL:

- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) (Code 1903)
- Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) (Code 1065)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/Glaucopsyche teleius*) (Code 1059)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/Glaucopsyche nausithous*) (Code 1061)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (Code 1014).

Sonstige bedeutende Arten der Flora und Fauna sind im Standard-Datenbogen nicht genannt.

Für das Bauvorhaben wurde das Untersuchungsgebiet auf die im Wirkraum der Straßenbaumaßnahme vorkommenden LRT und Arten beschränkt. Dafür hat der Gutachter einen Korridor von 100 m beiderseits der Staatsstraße gewählt. Diese Festlegung wurde im Anhörungsverfahren nicht beanstandet. Von den o. g. Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen folgende im Untersuchungsgebiet vor:

- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91 E0*)
- Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) (Code 1903)
- Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) (Code 1065)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) (Code 1059)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) (Code 1061)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (Code 1014).

Für die schmale Windelschnecke sind zwar im Gegensatz zu den anderen genannten Anhang-II-Arten keine Vorkommen im näheren Umfeld der Straßenbaumaßnahme bekannt, es sind aber geeignete Habitate vorhanden. Die Art erachten wir vorsorglich ebenfalls für prüfungsrelevant. Darüber hinaus hat der Gutachter folgende Arten mit Indikatorfunktion in die Prüfung einbezogen:

- Für den LRT 91 E0*:
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
 - Pirol (*Oriolus oriolus*)
 - Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 - Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

- Für den LRT 6410:
 - Lungenenzian-Ameisenbläuling (*Maculinea alcon*)
 - Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*)
 - Blaukernauge (*Minois dryas*)
 - Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*)
 - Wiesenknopf-Schopfstirnfalter (*Emmetia szoecsi*)
 - Wiesenknopf-Zwergminierfalter (*Stigmella sanguisorbae*)
 - Kantenlauch (*Allium angulosum*)
 - Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*)
 - Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*)
- Für den LRT 7230:
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
 - Sumpfrohrsänger (*Acorcephalus palustris*)
 - Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Der im Zuge der Osterweiterung der EU neu in die Liste der Anhang-II-Arten aufgenommene blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) wurde schon deshalb nicht in die Prüfung einbezogen, weil im Untersuchungsgebiet die Wirtspflanze Schlangenknöterich nicht vorkommt. Außerdem ist die Art nicht im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet enthalten.

2.2.2.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL, § 10 Abs. 1 Nr. 9a BNatSchG). Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist nach Art. 1e der FFH-RL als günstig einzustufen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i günstig ist.

Nach Art. 1i der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Um den Umgang mit den Erhaltungszielen in der Verwaltungspraxis zu konkretisieren, wurden durch die Naturschutzbehörden Kriterien entwickelt, anhand derer die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele untersucht werden können. Diese gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen Aussagen zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation der durch den Standard-Datenbogen vorgegebenen Erhaltungsziele dar. Die abgestimmte Version (Stand 28.10.2006) der im Folgenden als „konkretisierte Erhaltungsziele“ bezeichneten Prüfkriterien ist nachfolgend aufgeführt:

1. Erhaltung des naturnahen bis natürlichen Ausschnitts des südlichen Ammerseebeckens mit ausgedehnten Riedflächen verschiedener Trophiestufen, bedeutenden, durch Auendynamik beeinflussten Niedermooren und Streuwiesen, Auwäldern und kleinflächigen Trockenstandorten. Erhaltung des für das nördliche bayerische Alpenvorland repräsentativen Ammermooses als eines der ausgedehntesten, gut erhaltenen flussbegleitenden Niedermoorgebiete. Erhaltung des natürlichen Gebietswasserhaushaltes sowie des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraum-Typen mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere mit Stromtalarten wie *Allium angulosum* und *Lathyrus palustris*.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalkreichen Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (prioritär) in ihrer natürlichen Zustandsform, Erhaltung der Übergangs- und Schwinggrasemoore sowie der feuchten Hochstaudensäume. Erhalt des spezifischen Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalts.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalktrockenrasen (auch in orchideenreichen Ausbildungen mit Arten wie *Orchis morio* und *Orchis militaris*; prioritär), extensiven Mähwiesen, Pfeifengras-Streuwiesen und kalkreichen Niedermoore (insbesondere mit Vorkommen von Blassgelbem und Traunsteiners Knabenkraut) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen mit ihrem spezifischen Nähr- und Mineralstoffhaushalt, besonders der Bereiche mit EU-weit seltenen Arten wie *Allium suaveolens* und *Carex hostiana*.
4. Erhalt bzw. Wiederherstellung der nährstoffarmen Verhältnisse des Ammersees in Annäherung an die ursprünglichen trophischen Verhältnisse.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ammer und Rott einschließlich der Nebenbäche mit ihrer natürlichen Dynamik, Geschiebeführung, Morphologie und ihrem Chemismus.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ungestörten Ufer- und Verlandungszonen der Stillgewässer, insbesondere an der gesamten Südost-, Süd- und Südwestseite des Ammersees. Belassen schlammiger Abschnitte entlang der Neuen Ammer mit Vorkommen der Zweizahn-Gesellschaften (Bidention-Fluren).
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der prioritären natürlichen bis naturnahen Auengehölz-Bestockungen an Ammer, Alter Ammer und Rott, insbesondere der Lavendelweiden-Gebüsche entlang der Neuen Ammer sowie der Traubenkirschchen-Erlen-Eschen-, Grauerlen- und Silberweiden-Auenwälder und Purpurweiden-Gebüsche. Erhalt des naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts.
8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts und seiner (auch nutzungsabhängigen) Wuchsorte in kalkreichen Niedermooren, insbesondere des natürlichen Wasserhaushaltes und des oligotrophen Nährstoffhaushaltes.
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Skabiosen-Schreckenfalter, Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Erhaltung

der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.

10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen der Schmalen Windelschnecke und ihrer Lebensräume.

Im Untersuchungsgebiet sind die in Nr. 1, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 genannten Konkretisierungen der Erhaltungsziele relevant.

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie wurden Entwurfsfassungen der Konkretisierungen der Erhaltungsziele verwendet. Diese enthielten generell die Formulierung „Erhaltung von ...“, während in den abgestimmten Fassungen für Schutzgüter, für die ein Wiederherstellungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, „Erhaltung bzw. Wiederherstellung von ...“ in die Formulierung aufgenommen wurde. In der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit der planfestgestellten Baumaßnahme spielt diese Änderung nur für den LRT 91E0* eine Rolle (siehe hierzu unten C.2.2.2.4)

2.2.2.3 Ermittlung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Erhaltungsziele und Beurteilung der Erheblichkeit

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Bei der Prüfung der Beeinträchtigung dürfen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil v. 17.01.2007, Leitsatz 5).

Folgende Wirkfaktoren sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant:

- Anlagebezogene Wirkungen:
 - Flächenversiegelung, Überbauung ohne Versiegelung – beides kann zu Verlusten von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und zur Verringerung von Habitatflächen von Arten des Anhangs II der FFH-RL (bzw. des Anhangs I der V-RL) führen;
 - Veränderung des Wasserhaushalts durch Entwässerung oder Rückstau – kann verlustgleiche Veränderungen oder graduelle Veränderungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL, wie z. B. Veränderungen der Artenzusammensetzung, bzw. Artenmächtigkeit, zum Ausfall oder Rückgang empfindlicher Arten verursachen; außerdem kann dadurch ein Verlust an Habitateignung für Arten des Anhangs II der FFH-RL (bzw. Anhangs I der V-RL und regelmäßig vorkommender Zugvogelarten) oder eine Verschlechterung der Habitatqualität (Abundanzrückgänge) eintreten;
 - Zerschneidungs- oder Barriereeffekte und optische Wirkungen des Bauwerks können hier vernachlässigt werden, da die Baumaßnahme im Wesentlichen nur eine Verlagerung und unwesentliche Verbreiterung der vorhandenen Straße umfasst.
- Baubedingte Wirkungen:
 - Vorübergehende Flächeninanspruchnahme – kann zum Verlust von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und zur Verringerung der Habitatflächen von Arten des Anhangs II der FFH-RL (bzw. des Anhangs I der V-RL und regelmäßig vorkommender Zugvogelarten) führen, soweit Biototyp oder Habitatcharakter nicht wiederherstellbar sind;

- Bodenverdichtung, Veränderung des Wasserhaushalts durch Entwässerung oder Rückstau, Schad- und Nährstoffeintrag – die möglichen Auswirkungen entsprechen denen der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme;
- Lärm- und Lichtemissionen, optische Wirkung der Baustelle – können zu einer vorübergehenden Störwirkung vor allem auf störungsempfindliche Vogelarten führen, die sich zur Bauzeit im Gebiet aufhalten.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
 - Schad- und Nährstoffeintrag – kann zu einer Verlagerung des Einwirkungsbereichs und damit zu einer Neubelastung bei unveränderter Immissionsstärke führen;
 - Verkehrslärm und optische Reize – werden gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht verändert und sind daher zu vernachlässigen;
 - Barrierewirkung – die Gefahr von Individuenverlusten und die verhaltensbedingte Hemmung durch habitatfremde Strukturen wird ebenfalls nicht verändert.

Das Landesamt für Umwelt und die Schutzgemeinschaft Ammersee-Süd haben zum letzten Punkt geltend gemacht, dass der Ausbau der Straße auf dem planfestgestellten Teilstück höhere Geschwindigkeiten ermögliche und deshalb die Barrierewirkung gegenüber dem heutigen Zustand erhöht werde. Derzeit gilt für die St 2056 zwischen der Kreisstraße LL 10 und Vorderfischen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h. Für einige Teilstücke, zu denen auch der Umbaubereich an der Altammerbrücke gehört, gilt seit dem 13.12.2006 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Es ist davon auszugehen, dass die zurzeit im Bereich der Altammerbrücke bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von der Straßenverkehrsbehörde nach der Fertigstellung der Baumaßnahme aufgehoben wird. Eine völlige Freigabe der Geschwindigkeit in diesem Bereich ist wegen der kurzen Ausbaustrecke von nur 359 m nicht zu erwarten. Die für die übrige Strecke geltende Geschwindigkeitsbeschränkung wird dann voraussichtlich auch für den Ausbaubereich gelten. Die Meinung, dass sich dadurch eine höhere Kollisionswahrscheinlichkeit gegenüber dem heutigen Zustand ergibt, teilen wir nicht. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Tierkollisionen derzeit im Bereich der Altammerbrücke weniger häufig auftreten, als in den Anschlussstrecken. Auch dürfte es unmöglich sein, die Auswirkungen des Wegfalls der strengeren Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem kurzen Streckenstück exakt zu ermitteln. Bei diesem Vorhalt handelt es sich u. E. um eine theoretische Besorgnis, die als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen ausscheidet (BVerwG a. a. O, Leitsatz 8).

Zudem ist der Wegfall der strengen Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Altammerbrücke keine zwangsläufige Folge des Straßenausbaus, er wird auch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügt.

Folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt:

- Bau der Behelfsbrücke so nahe wie möglich nördlich der bestehenden Brücke;
- Verlegung des Grabens auf die Nordseite der Straße;
- Begrenzung von Störwirkungen durch Einschränkung der Bauzeit auf die Zeit nach der Periode der Brut und Jungenaufzucht ab Mitte August und Beendigung

des täglichen Baubetriebs ab Oktober bis spätestens 16 Uhr zur Vermeidung von Störungen von im Gebiet überwinternden Vögeln (insbesondere Kornweihen) (vgl. Auflage A 3.3.1).

Zusätzlich werden die im LBP (Unterlage 12 und 12.2d) enthaltenen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Der vom Landesamt für Umwelt, dem Bund Naturschutz und dem Landesbund für Vogelschutz als weitere Minimierungsmaßnahmen geforderte Verzicht auf den Bau der Behelfsbrücke und auf die Verschwenkung der Straße zur Beseitigung der Unstetigkeitsstellen wird unten bei C 3.2 behandelt.

2.2.2.4 Ergebnis

Zum konkretisierten Erhaltungsziel 7 (Erhaltung bzw. Wiederherstellung der prioritären natürlichen bis naturnahen Auengehölz-Bestockungen an Ammer, Alter Ammer und Rott, insbesondere der Lavendelweiden-Gebüsche entlang der Neuen Ammer sowie der Traubenkirschen-Erlen-Eschen-, Grauerlen- und Silberweiden-Auenwälder und Purpurweiden-Gebüsche. Erhalt des naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts.) hat die Prüfung folgendes ergeben:

Durch die Baumaßnahme gehen 112 m² Auwald dauerhaft verloren, zusätzlich entstehen baubedingte Verluste von 106 m², insgesamt also 218 m². Die im Bereich der Behelfsbrücke befindlichen Gehölze werden auf den Stock gesetzt und können sich dank ihrer Fähigkeit zum Stockausschlag wieder regenerieren. Es dauert allerdings längere Zeiträume, bis die Lebensraumfunktionen der alten Silberweiden wiederhergestellt sind (nach Ansicht des Bund Naturschutz in Bayern e. V. ca. 60 – 70 Jahre). Die baubedingten Verluste werden daher in der FFH-VP vorsichtshalber ebenfalls als dauerhafte Verluste bewertet. Tatsächlich kann sich auf den temporär beanspruchten Flächen unmittelbar nach Abbau der Behelfsbrücke und Renaturierung der Fläche wieder Auwald entwickeln; derartige Initial- und Jugendphasen sind Bestandteile jeglicher Auwaldentwicklung. Sowohl die temporären als auch die dauerhaften Verluste erfolgen unmittelbar angrenzend an die bestehende, sehr stark befahrene Brücke und liegen damit in einem deutlich vorbelasteten Bereich. Dieser Bereich wird nicht erkennbar ausgeweitet. Die Verbreiterung der Brücke zwischen den Widerlagern um 2,20 m (zwischen den Kappen um 3,90 m - davon 1,3 m Fahrbahnverbreiterung) erreicht keine Ausmaße, die eine relevante zusätzliche Beeinträchtigung des LRT verursachen könnten.

Insgesamt beträgt der Bestand an Weichholzaue im FFH-Gebiet „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ ca. 260.000 m². Durch die Baumaßnahme gehen ca. 0,08 % der Auwaldbestände verloren. Der Auwald bildet mit dem durch den Ammersee-Süduferbereich verlaufenden Abschnitt der Alten Ammer, der ca. 136.000 m² Auwald des LRT 91E0* umfasst eine funktionale Einheit, so dass der Flächenverlust auch bezogen auf den Bestand im FFH-Gebiet und erst recht im Naturraum insgesamt als sehr gering eingestuft werden kann. Sowohl bei Betrachtung der absoluten wie auch der relativen Flächenverluste ist somit festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* ausgeschlossen ist. Im Übrigen liegen die Eingriffsflächen auch deutlich unter dem im BfN-Gutachten genannten Orientierungswert von 1000 m² bei einem relativen Verlust von < 0,1 % der vorhandenen Bestandes (FuE-Vorhaben im Auftrag des BfN, Endbericht, Schlusstand Juni 2007, S. 37)

Über die beschriebenen Flächenverluste hinaus erleidet der LRT 91E0* auch keine relevanten indirekten Beeinträchtigungen, da die anlage- und betriebsbedingte Störungssituation kaum verändert wird. Geändert wird lediglich die genaue Lage und die Breite des Brückenbauwerks und der Auffahrtrampen. Die Einwirkungen auf die angrenzenden LRT-Flächen bleiben aber im Wesentlichen gleich. Die baubedingten zusätzlichen Störungen sind vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Verkehrsaufkommens zu sehen. Sensible Jahres- und Tageszeiten werden vom Baubetrieb freigehalten (siehe Auflage A 3.3.1).

Durch die Baumaßnahme wird auch die Möglichkeit einer Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT nicht relevant beschränkt. Der LRT wird für das Gebiet DE8032-371 mit „B“ beurteilt (Repräsentativität und Erhaltungszustand „A“, relative Fläche „C“). Das gilt auch für das Gebiet DE8331-302 (Repräsentativität „B“, Erhaltungszustand „A“, relative Fläche „C“). Da durch die nur geringfügig verbreiterte Brücke in wenig veränderter Lage nur ein geringer Flächenverlust eintritt, ist eine wesentliche Einschränkung der Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht gegeben. Zudem wird mit der Maßnahme A 1 auf erheblich größerer Fläche Auwald wiederhergestellt. Die biologische Durchgängigkeit wird durch die Aufweitung der Brücke gegenüber dem Bestand verbessert (vgl. hierzu Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (SG 51) vom 05.06.2008).

Für die charakteristischen Arten des Auwaldbereichs liegen keine konkreten Nachweise einer Habitatnutzung vor. Dennoch wird der besiedelbare Lebensraum eingengt. Wegen der Nähe zur Staatsstraße ist davon auszugehen, dass die in Anspruch genommenen Flächen nur geringe Bedeutung für die charakteristischen Arten haben. Berücksichtigt man dann noch die geringen Flächenverluste gegenüber der insgesamt besiedelbaren Fläche, ist nicht von Auswirkungen auf die Bestandsgrößen der charakteristischen und für den LRT wertgebenden Arten auszugehen. Zu der vorgetragenen Befürchtung, dass durch die Begradigung höhere Fahrgeschwindigkeiten möglich würden und dadurch ein höheres Mortalitätsrisiko für Tierarten (in diesem Zusammenhang charakteristische Arten des LRT) entstünde, verweisen wir auf die Ausführungen zu der (fehlenden) Barrierewirkung des planfestgestellten Bauvorhabens (oben C. 2.2.2.3.).

Die Beeinträchtigung des konkretisierten Erhaltungsziels 7 wird aus den genannten Gründen als nicht erheblich beurteilt. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass mit der Maßnahme A 1 die Wiederherstellung standortgemäßer Auwaldbestände im Bereich der vorhandenen Fichtenaufforstung vorgesehen ist. Damit ist gesichert, dass sich der LRT 91E0* im FFH-Gebiet, der im Eingriffsbereich wegen der Wiederbeschildung der Alten Ammer erst seit einigen Jahren wieder einer über die periodischen Hochwasserereignisse hinausgehenden Überflutungsdynamik unterliegt, auf längere Sicht insgesamt nicht verringern wird. Die Überflutungsdynamik wird durch die Straßenbaumaßnahme nicht nachteilig berührt.

Eine Beeinträchtigung der anderen für das FFH-Gebiet relevanten Erhaltungsziele – insbesondere die Erhaltung der LRT 6410 und 7230 - kann durch die Planung der Straße vermieden werden. Anlage- oder baubedingte Flächenverluste treten nicht auf, baubedingte Nähr- oder Schadstoffeinträge sind ebenfalls nicht zu befürchten. Die charakteristischen Vogelarten werden durch abschirmende Strukturen gut geschützt, das Risiko von Störungen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken könnten, wird durch die verfügbaren Restriktionen der Bauzeiten gänzlich ausgeschlossen (vgl. hierzu die zusammenfassende Darstellung in der Unterlage 13, S. 63/64).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.2.3 FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ (DE8331-302)

2.2.3.1 Beschreibung des Gebiets und Bestandsaufnahme

Das FFH-Gebiet schließt in seinen nördlichen Ausläufern Teile der unmittelbar südlich der St 2056 gelegenen südlichen Ammerwiesen und den Südteil der Fischener Wiesen ein, sowie Teile des Laufs der Alten Ammer. Der Gebietsumgriff ist in der Unterlage 13.1, Blatt Nr. 1 dargestellt. Das FFH-Gebiet umfasst zu einem erheblichen Teil Nadelwald (46 %) außerdem Laubwald und Mischwald (je 21 %),

geringere Teile entfallen auf Binnengewässer (2 %), Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (5 %), feuchtes und mesophiles Grünland (4 %) und sehr geringe Teile auf die Lebensraumklasse „Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen“ (1 %). Zu den Gebietsmerkmalen gehört, dass es sich um einen naturnahen Alpenfluss handelt, in angrenzenden Bereichen unter anderem Bergkiefernwälder und Kalktuffquellen (Schluchthänge), sowie Hoch- und Flachmoore vorhanden sind und es als Jagdgebiet der Mausohrkolonie Echelsbacher Brücke dient. Es handelt sich um einen der hochwertigsten und repräsentativsten Alpenflüsse in Bayern mit in Teilbereichen ungestörter Dynamik. Es kommen zahlreiche bedeutsame Lebensraumtypen und Arten vor, die Mausohrkolonie Echelsbacher Brücke ist landesweit bedeutsam. In dem Gebiet wird Bergbau betrieben (z. B. Teststollen in der Ammerschlucht), im Bereich des Schnalzberges gibt es Reste künstlicher Fluchthöhlen. Es beinhaltet einen natürlichen, sehr tief reichenden Molasseaufschluss mit Kalktuffhöhlen und –kaskaden und schluchtartige Engstellen (Scheibum).

Im FFH-Gebiet befinden sich laut aktuellem SDB folgende LRT von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I FFH-RL:

- Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation (LRT 3220)
- Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* (LRT 3230)
- Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos* (LRT 3240)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (Orchideenreich) (LRT 6210*)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)
- Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220*)
- Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)
- Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (LRT 8160*)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (LRT 8310)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (LRT 9130)
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) (LRT 9150)
- Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion) (LRT 9180*)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Faxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91 E0*)
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) (LRT 9410).

Im Gebiet sollen nach neueren Feststellungen zusätzlich die LRT Lebende Hochmoore (LRT 7110*) und Moorwälder (LRT 91D0*) vorkommen, die jedoch im SDB nicht genannt sind. Sie kommen jedoch im näher untersuchten Bereich nicht vor, so dass ihre Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht geklärt werden muss.

Im FFH-Gebiet befinden sich laut aktuellem SDB ferner folgende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II FFH-RL:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (Code 1193)
- Groppe (*Cottus gobio*) (Code 1163)
- Huchen (*Hucho hucho*) (Code 1105)
- Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) (Code 1065)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) (Code 1059)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) (Code 1061)
- Großes Mausohr (*Myotis Myotis*) (Code 1324)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) (Code 1303)
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) (Code 1902)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) (Code 1902)
- Bachmuschel (*Unio crassus*) (Code 1032)

Als sonstige bedeutende Arten der Fauna und Flora sind im SDB die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), sowie der Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*) (Code A239) genannt.

Im Untersuchungsgebiet (siehe hierzu oben 2.2.2) kommen folgende von den o. g. LRT und Arten nach Anhang II der FFH-RL und sonstige bedeutenden Arten vor:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Faxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91 E0*)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)
- Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)
- Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) (Code 1065)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) (Code 1059)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) (Code 1061)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) (Code 1902)

Die übrigen im SDB genannten Anhang-II-Arten treten im Untersuchungsgebiet nicht auf und es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass dieser Bereich nennenswerte Habitatfunktion für diese Arten besitzt. Zu den weiteren untersuchten Arten mit Indikatorfunktion für die genannten LRT verweisen wir zunächst auf die Ausführungen unter C 2.2.2.1, die auch bei der Prüfung für das FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer berücksichtigt wurden. Quartiere der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sind im Auwaldsaum des Eingriffsbereichs nicht bekannt. Die Alte Ammer dient jedoch auch im Bereich des Eingriffs möglicherweise als Jagdrevier. Ein Vorkommen des Wald-Wiesenvögelchens (*Coenonympha hero*) ist im Ammersee-Süduferbereich nur in den eingriffsfernen Fischener Wiesen bekannt. Es ist daher nicht prüfungsrelevant. Auch der Weißrückenspecht ist nicht prüfungsrelevant, weil es sich um eine Charakterart des reifen, strukturreichen Bergmischwaldes handelt, dessen Vorkommen nicht bis in das Untersuchungsgebiet reichen. Huchen und Groppe sind auf schnell fließende Flüsse oder Bäche mit steinigem Grund angewiesen und kommen deshalb weder im Altwasser der Alten Ammer noch in den träge fließenden Gräben des Untersuchungsgebietes vor. Das gleiche gilt für die Bachmuschel. Für das Große Mausohr und die Kleine Hufeisennase gibt es keine Nachweise im Ammersee-Süduferbereich – weder als Sommer- noch als Winterquartiere. Ebenso fehlt es an geeigneten Habitaten und auch an Nachweisen für Vorkommen des Frauenschuhs oder der Gelbbauchunke im Untersuchungsbereich.

2.2.3.2 Erhaltungsziele

Einleitend verweisen wir auf die Darstellung oben bei C 2.2.2.2. Folgende gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele wurden für das FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ aufgestellt (Stand 14.11.2006 - abgestimmte Fassung):

1. Erhaltung des Ammertales zwischen Altenau und dem NSG „Ammersee-Südufer“ sowie des Tales der Halbammer unterhalb Unternogg mit der Ammerleite, Auen und Mooren als landesweit bedeutsamen Biotopkomplex und Verbundachse. Erhaltung der Ammerleite als Komplex aus Kalktuffquellen, Niedermooren, Schutthalden, Kalkfelsen, Höhlen und Wäldern sowie der Ammeraue mit Pfeifengraswiesen und Niedermooren. Erhalt des jeweils charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Lebensraumtypen sowie ihrer Habitatelemente und charakteristischen Arten; Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zwischen den Lebensraumtypen.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ammer und Halbammer als alpine Flüsse (mit krautiger Ufervegetation bzw. mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* bzw. *Salix eleagnos*) mit ihrer Gewässerqualität, Geschiebezufuhr, unverbauten Abschnitten, Durchgängigkeit und ihrer naturnahen Dynamik, insbesondere oberhalb Peißenbergs und in der Halbammer. Erhaltung eines reich strukturierten Gewässerbettes und der Anbindung von Seitengewässern.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalkmagerrasen auf den Hochwasserdämmen in ihren gehölzarmen Formen.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore mit ihrer weitgehend gehölzfreien, nutzungsgeprägten Struktur.
5. Erhaltung bzw. Regeneration noch renaturierungsfähiger degradierter Hochmoore.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (prioritär) mit ihren charakteristischen hydrogeologischen Strukturen und Prozessen.
7. Erhaltung der biotopprägenden Dynamik der Ammerschlucht zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung kalkhaltiger Schutthalden (prioritär) der montanen Stufe und von Schlucht- und Hangmischwäldern (prioritär).
8. Erhaltung der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation einschließlich ihres biotopprägenden Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes sowie störungsfreier Bereiche.
9. Erhaltung der ungenutzten nicht touristisch erschlossenen Höhlen, auch als (ganzjährige) Fledermausquartiere. Erhaltung des Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewitterung, kein offenes Feuer in der Höhle und im Nahbereich) sowie der geologischen Strukturen und Prozesse.
10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hainsimsen-, Waldmeister- und Orchideen-Kalk-Buchenwälder der Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär), der Erlen-Eschen-Auwälder (prioritär) und montanen Fichtenwälder in naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten.
11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen der Gelbbauchunke mit ihren Land- und Laichhabitaten, insbesondere ephemeren Lachen und Kleingewässern.
12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Huchen und Koppe. Erhalt einer naturnahen Fischbiozönose.

13. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gerinne guter Gewässergüte mit naturnaher Begleitvegetation.
14. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und ihrer Lebensräume einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen.
15. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen des Skabiosen-Scheckenfalters einschließlich der Bestände des Teufels-Abbiss. Erhaltung der Lebensräume in nährstoffarmen Feuchtwiesen und Mooren.
16. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Großem Mausohr und Kleiner Hufeisennase. Erhalt ungestörter Winterquartiere mit charakteristischem Mikroklima, des Hangplatzangebots und des Spaltenreichtums. Erhaltung geeigneter Laub- und Mischwälder mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spalten als Jagdhabitate und als primärer Sommerlebensraum v. a. der Mopsfledermaus. Erhaltung der Flugkorridore zwischen Quartier und Nahrungshabitat.
17. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen des Frauenschuhs; Erhaltung der Lebens- und Nisträume der Sandbienen der Gattung *Andrena*.
18. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts und seiner Habitate. Zusätzlich Erhalt potentieller Habitate auf Vermoorungen mit lückiger Vegetationsdecke und ohne Streuauflage.

Im Untersuchungsgebiet sind die in Nr. 1, 4, 10, 14 und 15 genannten Konkretisierungen der Erhaltungsziele relevant.

Auch im Rahmen der Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ wurden Entwurfss Fassungen der Konkretisierungen der Erhaltungsziele verwendet. Diese enthielten generell die Formulierung „Erhaltung von ...“, während in den abgestimmten Fassungen für Schutzgüter, für die ein Wiederherstellungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, „Erhaltung bzw. Wiederherstellung von ...“ in die Formulierung aufgenommen wurde. In der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit der planfestgestellten Baumaßnahme spielt diese Änderung nur für den LRT 91E0* eine Rolle (siehe hierzu oben C.2.2.2.4).

2.2.3.3 Ermittlung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Erhaltungsziele und Beurteilung der Erheblichkeit

Hierzu verweisen wir auf die Darstellung oben bei C 2.2.2.3.

2.2.3.4 Ergebnis

Durch die Verlegung des Grabens auf die Nordseite der Staatsstraße in der Tektur vom 30.11.2007 können Eingriffe in den Lebensraumtyp 91E0* (konkretisiertes Erhaltungsziel 10) im FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ vermieden werden. Auch die Beeinträchtigung der anderen für das FFH-Gebiet relevanten LRT (LRT 6410 und 7230) kann ebenso wie beim FFH-Gebiet „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ durch die Planung der Straßenbaumaßnahme vermieden werden. Relevante Störungen der charakteristischen Arten der LRT werden durch die verfügbaren Restriktionen der Bauzeiten verhindert. Auch Beeinträchtigungen potenzieller Lebensräume der Arten des Anhangs II im Untersuchungsgebiet werden baulich vermieden. Die möglichen Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats der Wasserfledermaus während der Bauzeit sind flächenmäßig so gering, dass kein Einfluss auf die Population erkennbar ist.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.2.4 Vogelschutzgebiet (SPA) „Ammerseegebiet“ (DE 7932-471)

2.2.4.1 Beschreibung des Gebiets und Bestandsaufnahme

Das SPA „Ammerseegebiet“ umfasst den gesamten Ammersee und das gesamte Feuchtgebiet am südlichen Ammerseeufer und reicht nach Süden bis einschließlich der Unteren und der Oberen Filze bei Wielenbach. Der Gebietsumfang ist in der Unterlage 13.1, Blatt Nr. 1 dargestellt. Der größte Anteil des Gebiets besteht aus Binnengewässern (60 %), zu weiteren erheblichen Teilen aus Mooren, Sümpfen, Uferbewuchs (17 %) und feuchtem und mesophilem Grünland (15%) und zu geringen Teilen aus Laubwald (5 %) und „anderem Ackerland“ (2 %). 1 % des Gebiets gehört zu „sonstigen Lebensraumklassen“. Zum Gebiet gehört der Ammersee (drittgrößter See in Bayern), die daran angrenzenden Feuchtgebiete Ampermoos im Norden und Ammersee-Südufer im Süden, das Waldgebiet Seeholz im Westen, ausgedehnte Niedermoore und Wiesen, sowie das Zellseegebiet. Es handelt sich um eines der bedeutendsten süddeutschen Überwinterungs- und Rastgebiete für Wiesenvögel, Wat- und Wasservögel, um ein bedeutsames Brutgebiet für Wasser- und Sumpfvögel, sowie für Wiesenbrüter. Im Naturschutzgebiet Seeholz liegt ein bedeutsames Brutgebiet für Waldvogelarten.

Im SPA-Gebiet gehören nach Spalte 6 der VoGEV folgende Vogelarten und ihre Lebensräume zu den Erhaltungszielen:

• Singschwan	• Weißstorch	• Trauerseeschwalbe
• Graugans	• Schwarzmilan	• Hohltaube
• Löffelente	• Rotmilan	• Eisvogel
• Krickente	• Kornweihe	• Mittelspecht
• Pfeifente	• Rohrweihe	• Grauspecht
• Stockente	• Wiesenweihe	• Neuntöter
• Schnatterente	• Merlin	• Bartmeise
• Tafelente	• Fischadler	• Beutelmeise
• Reiherente	• Wachtelkönig	• Drosselrohrsänger
• Kolbenente	• Kleines Sumpfhuhn	• Schilfrohrsänger
• Schellente	• Blässhuhn	• Teichrohrsänger
• Wachtel	• Tüpfelsumpfhuhn	• Wiesenpieper
• Schwarzhalstaucher	• Kiebitz	• Pirol
• Haubentaucher	• Großer Brachvogel	• Braunkehlchen
• Sterntaucher	• Uferschnepfe	• Schwarzkehlchen
• Ohrentaucher	• Kampfläufer	• Blaukehlchen
• Prachtttaucher	• Bekassine	• Dorngrasmücke
• Zwergdommel	• Weißkopfmöwe	• Halsbandschnäpper
• Silberreiher	• Schwarzkopfmöwe	• Mittelmeermöwe
• Rallenreiher	• Flusseeeschwalbe	

Nach den Feststellungen des Gutachters der FFH-Verträglichkeitsstudie haben folgende Vogelarten Prüfrelevanz für die SPA-Verträglichkeitsprüfung (zur Begründung vgl. die Auflistung in der Unterlage 13, Tab. 9, S. 24-28):

- Eisvogel
- Weißstorch
- Kornweihe
- Wiesenweihe
- Wachtelkönig
- Merlin
- Rotrückenwürger = Neuntöter
- Weißsterniges Blaukehlchen
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Wiesenpieper
- Wachtel
- Großer Brachvogel
- Pirol
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Dorngrasmücke
- Kiebitz

2.2.4.2 Erhaltungsziele

Nach § 3 VoGEV sind Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 1 Spalte 6 für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Neben den in Ziff. C 2.2.4 aufgezählten Vogelarten nennt die VoGEV für das SPA „Ammerseegebiet“ insbesondere den Ammersee mit den angrenzenden Feuchtgebieten Ampermoos im Norden und Ammersee-Südufer im Süden, das Waldgebiet Seeholz im Westen, ausgedehnte Niedermoore und Wiesen sowie das Zellseegebiet mit Röhrichten und Mooren als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet als zu schützende Lebensräume.

Nach § 3 Abs. 2 VoGEV umfasst der Erhaltungszustand einer Vogelart die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der günstige Erhaltungszustand wird in § 3 Abs. 3 VoGEV ebenso definiert, wie in Art. 1i der FFH-RL (vgl. oben C. 2.2.2.2).

Für das SPA „Ammersee-Gebiet“ wurden folgende gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele aufgestellt (Endversion):

Allgemeine Ziele:

1. Erhaltung des Ammerseegebiets mit dem Ammersee samt seiner Uferzone, den angrenzenden NSG „Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“, „Seeholz“, „Herrschinger Moos“ und „Ampermoos“ sowie dem Zellsee als international bedeutsames

Durchzugs- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten sowie als überregional bis bundesweit bedeutsames Brut- und Mauergebiet.

2. Erhaltung der verbliebenen bzw. Wiederherstellung der naturnahen bis natürlichen Seeuferbereiche einschließlich der Verlandungsbereiche und Gehölzstrukturen, insbesondere als Vogellebensräume sowie zur Abschirmung von Störeinflüssen.

Ammerseegebiet:

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen trophischen Milieus des Ammersees (Re-Oligotrophierung zum kalkreichen meso- bis oligotrophen Voralpensee mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation).
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend großer ungestörter Teile des Ammersees einschließlich der Uferzonen als Nahrungs- und Ruhegebiete sommerrastender, durchziehender und überwinternder Taucher (regelmäßig Pracht-, Stern- und Ohrentaucher), Reiherartiger (u. a. Silberreiher), Wildgänse, Wildschwäne (regelmäßig Singschwan), Wildenten, Rallen (u. a. Kleines Sumpfhuhn, Blässhuhn), Watvögel, Möwen und Seeschwalben (u. a. Fluss- und Trauerseeschwalbe), auch als Nahrungsgebiete verschiedener Greifvogelarten (u. a. regelmäßig Fischadler) (Ruhezonen für die bedeutendsten Seeabschnitte, auch in Bezug auf die Jagd; s. auch EHZ 5).
5. Erhaltung der verbliebenen bzw. Wiederherstellung ausreichend großer ungestörter Seeuferbereiche als Brut- und Aufzuchthabitate der Wildenten (u. a. Kolbenente), Lappentaucher (u. a. Haubentaucher), Möwen, Seeschwalben, Röhricht- und einiger Greifvogelarten (Schwarzmilan, Rohrweihe), insbesondere der Flachwasser- und Röhrichtbereiche einschließlich breiter Randzonen sowie der naturnahen Seeufer-Gehölze in der Brut- und Aufzuchtzeit (brutzeitliche Ruhe- zonen; s. auch EHZ 4).
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Röhrichte und landseitigen Übergangsbereiche (Brut- und Überwinterungshabitate) sowie der Bestände ihrer typischer Vogelarten wie Drossel-, Teich- und Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Zwergdommel, der schilfbewohnenden Rallen-Arten, Bartmeise und anderer Röhrichtarten.
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von offenen oder lückig bewachsenen Kies- und Sandbänken, Verlandungszonen, deckungsreichen Inseln und Uferbereichen als Bruthabitate. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände der für diese Lebensräume typischen Vogelarten wie Flusseeeschwalbe und Möwen (u. a. Schwarzkopf-, Mittelmeermöwe) sowie der Wildenten- (u. a. Kolbenente), Lappentaucher- (u. a. Zwerg- und Haubentaucher) und Rallen-Arten. Erhaltung der Störungsfreiheit der Kolonien zur Brut- und Aufzuchtzeit, auch als bevorzugte Brutplätze weiterer, seltener Vogelarten wie dem Schwarzhalstaucher.
8. Erhaltung der Schwemmbänke an der Ammermündung und in der Fischener Bucht als bedeutsame Rasthabitate für Kampfläufer, Uferschnepfe und andere durchziehende Watvogelarten. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der habitatbildenden Prozesse und der ganzjährigen Störungsfreiheit.
9. Erhaltung der Bestände von Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kiebitz, Bekassine, Großem Brachvogel, Schwarz- und Braunkehlchen, Wiesenpieper und Wachtel.
Erhaltung bzw. Wiederherstellung der gehölzarmen Wiesen, insbesondere der seggenreichen Feuchtwiesen und (Groß-)Seggenriede des Ammer- und Ampermooses
 - als Brut- und Nahrungshabitate der genannten Arten sowie
 - als Nahrungs- und Rasthabitate für durchziehende Kampfläufer, Uferschnepfen und andere Watvogelarten, Weißstorch sowie jagende Greifvögel (regelmäßig u. a. Merlin, Kornweihe, Wiesenweihe);

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der z. T. nutzungsgeprägten Ausformungen, der hohen Bodenfeuchte, der störungsfreien Bereiche (insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie der artspezifisch notwendigen Strukturen (Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.).

10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend großer, störungsarmer, schilffreier Bereiche des Amper- sowie des Ammermooses zwischen Neuer und Alter Ammer als Winterschlafplätze der Kornweihe, im Ammermoos zudem als Brut-habitat des Schilfrohrsängers.
11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutbestände von Neuntöter, Schwarz-, Braunkehlchen und Dorngrasmücke sowie ihrer Lebensräume. Erhaltung der offenen, extensiven (Streu-) Wiesenlandschaften mit eingestreuten Gehölzen insbesondere in den Ammermoosen als Brut- und Aufzuchthabitate der genannten Arten sowie als Jagdlebensraum von Greifvögeln (z.B. Merlin) (s. auch EHZ 9).
12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände von Blaukehlchen und Beutelmeise sowie ihrer Lebensräume (insbesondere Pionier-Auwälder und Weidengebüsche, Schilfflächen, offenes Wasser, Schlammflächen und frühe Sukzessionsstadien der Verlandung in enger räumlicher Verzahnung).
13. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Bestands des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere störungsarmer naturbelassener Fließgewässer und Bachläufe. Erhaltung natürlicher Abbruchkanten und Steilufer als Brutwände sowie umgestürzter Bäumen im oder am Gewässer. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer guten Gewässergüte und eines naturnahen Fischbestandes.
14. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Bestands des Schwarzen Milans und seiner Lebensräume, insbesondere der Silberweiden-Auwälder einschließlich der zugehörigen Seeuferbereiche, auch als Teillebensräume des Silberreiher und anderer Reiher- und Großvogelarten.
15. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände des Mittelspechts, des Grauspechtes und des Pirols sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Laubmischwälder des Seeholzes mit einem hohen Anteil an Eichen sowie der Auwälder im Bereich des Ammersee-Südufers. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines hohen Alt- und Totholzanteiles sowie eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, insbesondere auch für Folgenutzer wie Halsbandschnäpper und Hohltaube.
16. Erhaltung der Bestände von Schwarzmilan und Rotmilan sowie ihrer Horstbäume. Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Horstbäume zur Brutzeit.

Zellsee:

17. Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher limnischer Eigenschaften des Zellsees, insbesondere des Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Uferbereiche in ihren verschiedenen naturnahen bis natürlichen Ausprägungen mit und ohne Verlandungsvegetation als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ganzjährig störungsarmen Zustandes des Zellsees, auch in Bezug auf die Wasservogeljagd.
18. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Teichuferbereiche (insbesondere der Flachwasser- und Röhrichtbereiche sowie der naturnahen Teichufer-Gehölze) als Brut- und Nahrungshabitate u. a. für Wildenten, Lappentaucher, Möwen und Röhrichtbewohner (u. a. Rohrsänger, Rallen) und einige Greifvogelarten (Schwarzmilan, Rohrweihe).
19. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Röhrichte und landseitigen Übergangsbereiche des Zellsees als Bruthabitate typischer Vogelarten wie Drossel-, Teich- und Schilfrohrsänger, Rohrweihe, der schilfbewohnenden Rallen-Arten und anderer Röhrichtarten, auch als Nahrungshabitate außerhalb der Brutzeit.

20. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schlamm­bänke in der Süd­hälfte des Zell­sees als bedeutsame Nahrungs­habitate des Kampfläufers und anderer durch­ziehender Wat­vogelarten.
21. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände durch­ziehender und mausernder Entenarten (insbesondere Schnatter- und Kolbenente) Erhalt der Armleuchteralgenrasen, insbesondere als Nahrungsgrundlage für die Kolbenente. Erhaltung der Habitateignung für den im Spätsommer und Frühherbst auftretenden Fischadler.

Im Untersuchungsgebiet sind die in Nr. 1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Konkretisierungen der Erhaltungsziele relevant.

Die vom Gutachter der FFH-Verträglichkeitsstudie verwendete Entwurfsfassung der Konkretisierungen der Erhaltungsziele hat regelmäßig die Formulierung „Erhaltung des ...-habitats als Lebensraum der-population“ verwendet. In der Endversion ist das deutlicher als „Erhaltung der Population von ... und ihrer Habitate“ formuliert. Inhaltlich hat das für die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das planfestgestellte Projekt jedoch keine Konsequenzen, weil in dem Gutachten die Auswirkungen auf Biotopstrukturen und Störeffekte (als grundsätzlich mögliche Auswirkungen auf die Populationen) betrachtet hat. Insofern sind die Ergebnisse der Studie auch gemessen an der Endfassung der Konkretisierungen der Erhaltungsziele zutreffend (vgl. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (SG 51) vom 05.06.2008).

- 2.2.4.3 Ermittlung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Erhaltungsziele und Beurteilung der Erheblichkeit

Hierzu verweisen wir auf die Darstellung oben bei C 2.2.2.3.

- 2.2.4.4 Ergebnis

Die unter Ziff. 2.2.2 bereits behandelten Auwaldverluste können sich auf den Erhaltungszustand von Vogelarten des Auwaldlebensraumes grundsätzlich negativ auswirken. Hiervon können im Eingriffsbereich Schwarzmilan und Eisvogel, für die im Bereich der Querung der Alten Ammer ein potentiell­es Nahrungs­habitat besteht, und Pirol, für den der Auwald auch im Querungsbereich der Alten Ammer ein potentiell­es Bruthabitat darstellt, betroffen sein. Da es sich im Verhältnis zur insgesamt verfügbaren Habitatfläche jedoch nur um geringe Anteile handelt, werden die Auswirkungen auf die Vogelarten ebenfalls als gering eingeschätzt. Diese Einschätzung wird durch die Feststellung verstärkt, dass es keine Hinweise auf eine Bedeutung des bau- und anlagebedingt beanspruchten Auwaldbereiches direkt neben der Staatsstraße als Habitat für Vogelarten des Auwaldlebensraumes gibt.

Eingriffe in Streuwiesenhabitats konnten durch Lageoptimierungen und flächensparende Planung weitgehend vermieden werden. Die geringfügigen Verluste direkt neben der bestehenden Staatsstraße sind für die Vogelarten, für die Streuwiesen die Schlüsselhabitats darstellen, unerheblich. Gegenüber Störungen bieten abschirmende Strukturen einen guten Schutz. Die unvermeidbaren Störungen in der Bauphase werden durch die verfügbaren Restriktionen der Bauzeiten und der Baustellen-Betriebszeiten auf ein unerhebliches Maß begrenzt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele des SPA „Ammerseegebiet“ durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- 2.2.5 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird neben den Auswirkungen des konkret zur Zulassung stehenden Projekts auf die betroffene FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet zusätzlich geprüft, ob sich in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben kann. Es werden dabei

nur solche Vorhaben berücksichtigt, die noch nicht verwirklicht aber schon hinreichend konkretisiert sind und die grundsätzlich Wirkungen auf die gleichen Erhaltungsziele erwarten lassen, die auch von der Baumaßnahme im Bereich der Altammerbrücke betroffen werden.

Folgende Pläne und Projekte wurden untersucht:

St 2056, Ortsumfahrung Pähl:

Für den Neubau einer Ortsumfahrung im Westen von Pähl läuft derzeit ein Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern. Die Planunterlagen haben Anfang 2007 öffentlich ausgelegen. Derzeit erarbeitet das StBA Weilheim die Stellungnahmen zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange. Ein Erörterungstermin hat noch nicht stattgefunden. Für die Baumaßnahme liegt eine FFH-Vorprüfung für eine mögliche Betroffenheit der FFH-Gebiete „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ und des SPA „Ammerseegebiet“ vor. Wegen des Abstands der Baumaßnahme von mindestens 500 m zu den Schutzgebietsgrenzen kommen die Vorprüfungen zu dem Ergebnis, dass weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Gebiete zu befürchten sind. Gleiches gilt für den Verbund zu den FFH-Gebieten „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ und „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ (siehe im Einzelnen Unterlage 13 S. 60/61). Kumulative Wirkungen mit dem Projekt „Erneuerung der Altammerbrücke“ sind deshalb ebenfalls ausgeschlossen.

Ausbau der B 2 um eine dritte Fahrspur

Das StBA Weilheim plant mittelfristig den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 2 zwischen dem dreistreifigen Abschnitt bei der Hirschbergalm nach Norden bis Traubing. Für das Projekt existiert ein genehmigter Vorentwurf, ein Planfeststellungsverfahren wurde aber noch nicht beantragt. Der Ausbauabschnitt ist mehrere Kilometer (6 – 7 km) von den in diesem Planfeststellungsbeschluss untersuchten FFH-Gebieten und dem SPA entfernt, so dass direkte oder indirekte Wirkungen ausgeschlossen sind. Nach den Feststellungen des Gutachters sind auch Auswirkungen des Ausbaus der B 2 auf die funktionalen Beziehungen zwischen den FFH-Gebieten ausgeschlossen, weil für den Bereich der Verbindungsstruktur des Kinschbaches keine baulichen Eingriffe vorgesehen sind. Kumulative Wirkungen mit dem Projekt „Erneuerung der Altammerbrücke“ sind deshalb ebenfalls ausgeschlossen.

Neubau des Geh- und Radweges südlich der St 2056

Das Landesamt für Umwelt hat beanstandet, dass der Neubau des Geh- und Radweges bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte nicht berücksichtigt wurde, obwohl über die Planung demnächst entschieden werden sollte.

Der Bau des Geh- und Radweges ist jedoch aus unserer Sicht kein „anderes Projekt“ im Sinne der Prüfung von Kumulationswirkungen, sondern ein Teil des Gesamtprojekts, über den in diesem Teilplanfeststellungsbeschluss gerade nicht entschieden wird. Im Zuge des Anhörungsverfahrens für das Gesamtprojekt wurde bereits festgestellt, dass der Bau des Geh- und Radweges zu erheblichen Beeinträchtigungen mindestens des SPA „Ammerseegebiet“ führen würde, die vor allem auf Störungen durch Radfahrer und Fußgänger zurückzuführen sind, die den Geh- und Radweg benutzen. Die in diesem Teilplanfeststellungsbeschluss enthaltene FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt für den isolierten Neubau der Altammerbrücke jedoch zu dem Ergebnis, dass diese Baumaßnahme für sich gesehen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht. Nur darüber wird in diesem Teilplanfeststellungsbeschluss entschieden. Über den Geh- und Radweg kann unabhängig vom Umbau der Straße nur nach Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG entschieden werden. Dabei ist die Gesamtplanung in den Blick zu nehmen und die Auswirkungen des Brückenneubaus auf die FFH-Gebiete und

das SPA zu berücksichtigen. Da es sich um einen zweiten Teilplanfeststellungsbeschluss handelt, kann der Brückenneubau nicht als vorhandene Struktur in der Verträglichkeitsprüfung ausgeblendet werden. Dadurch ist für den Fall einer Genehmigung für den Bau des Geh- und Radweges sichergestellt, dass die Auswirkungen des Gesamtprojekts auf die betroffenen FFH-Gebiete und das SPA berücksichtigt werden.

Andere Pläne und Projekte

Weitere Straßenbauvorhaben in den FFH-/SPA-Gebieten oder im deren Einwirkungsbereich sind uns nicht bekannt. Das Mähkonzept für das NSG „Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ dient der Erhaltung und Optimierung wertgebender Lebensräume und Arten der Streuwiesenlebensräume und ist damit nicht als Projekt zu berücksichtigen, das zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete oder des SPA führen kann. Dasselbe gilt für ein bisher noch nicht umgesetztes Besucherlenkungskonzept, das der Gutachter für die Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) erstellt hat.

2.2.6 Gesamtbewertung

Der Neubau der Altammerbrücke mit Beseitigung der Unstetigkeitsstellen in der St 2056 führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ (DE 8032-371) und „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ (DE 8331-302). Dasselbe gilt für die Erhaltungsziele des SPA „Ammerseegebiet“ (DE7932-471).

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Neubau der Altammerbrücke und die Verstetigung der Linienführung der Straße beiderseits der vorhandenen Brücke ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten sind (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Ziel des Bauvorhabens ist die Erhaltung der Staatsstraße 2056 zwischen Dießen und Vorderfischen als verkehrswichtiger Straßenverbindung und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit der St 2056 im Bereich der Altammerbrücke. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) wäre nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die St 2056 wies lt. allgemeiner Verkehrszählung im Jahr 2000 im Bereich zwischen Dießen und Vorderfischen eine Verkehrsbelastung von rd. 6950 Kfz/24 h im durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) auf. Im Jahr 2005 wurden rd. 7350 Kfz/24 h auf der Strecke gezählt. Davon sind rd. 200 Fahrzeuge dem Güterverkehr (fast ausschließlich Schwerverkehr) zuzurechnen. Beiderseits der Altammerbrücke weist die bestehende Straße unmittelbar im Anschluss an das vorhandene Brückenbauwerk jeweils eine Unstetigkeitsstelle in der Linienführung auf. Die Brücke wurde im Jahr

1931 gebaut und ist auf eine Belastung von 30 t ausgelegt. Die Tragfähigkeit der Brücke entspricht nicht mehr dem heute üblichen Standard. Die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte des Schwerverkehrs sind inzwischen wesentlich höher als zur Zeit der Erbauung der Brücke, was auch zu Änderungen der technischen Vorschriften für den Brückenbau geführt hat. Die Brücke weist nach dem Ergebnis der letzten Brückenprüfung im Jahr 2007 einen Besorgnis erregenden baulichen Zustand auf (Zustandsnote: 3,5), auch die Standsicherheit des Bauwerks ist beeinträchtigt. Eine kurzfristige Schadensbeseitigung ist nach dem Ergebnis der Brückenprüfung erforderlich. Anderenfalls steht zu befürchten, dass das zulässige Gesamtgewicht in naher Zukunft noch weiter reduziert werden muss.

Die St 2056 zwischen Dießen und Vorderfischen ist mit Ausnahme der Brücke lediglich 5 - 5,5 m breit und wird beiderseits der Straße von Birken gesäumt, sie wird deshalb allgemein „Birkenallee“ genannt. Wegen Straßenschäden ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Strecke derzeit überwiegend auf 70 km/h beschränkt, im Bereich der Altammerbrücke und weiteren Streckenabschnitten auf 50 km/h. Von 1997 bis 2006 galt für den Bereich der Altammerbrücke eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h. Trotzdem ist dieser Straßenteil seit Jahren ein Unfallhäufungsbereich mit schweren Personenschäden. So ereigneten sich zwischen Str.-km 25,0 und 25,4, also im Bereich dieses Teilplanfeststellungsbeschlusses, in den Jahren 2000 – 2002 vier Unfälle mit Schwerverletzten und 3 Unfälle mit Leichtverletzten, in den Jahren 2004 – 2006 insgesamt 26 Unfälle mit zwei Schwer- und 5 Leichtverletzten. Erst im April 2008 ist in dem Bereich wieder ein schwerer Unfall mit Schwerverletzten geschehen.

Dem Neubau der Altammerbrücke ist wegen des Umfangs und des fortgeschrittenen Stadiums der Schäden schon aus wirtschaftlichen Gründen der Vorzug vor einer Sanierung zu geben. Ein detaillierter Kostenvergleich ist für diese Einschätzung nicht erforderlich, weil der Neubau auch deshalb zu bevorzugen ist, weil er die Anpassung der Brücke an die heutigen technischen Vorgaben (zulässiges Gesamtgewicht 60 t, breitere Fahrbahn) ermöglicht, die Unstetigkeitsstellen beseitigt werden können und die Verkehrssicherheit insgesamt erhöht wird. Diese Entscheidung ist entgegen der von einigen Einwendungsführern vorgetragenen Ansicht nicht erst möglich, wenn die Bauauffälligkeit der Brücke nachgewiesen ist. Der Straßenbaulastträger ist vielmehr verpflichtet, die von ihm verwalteten Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Das hat vorausschauend zu geschehen, nicht erst wenn die Baumaßnahme unabweisbar wird.

Die Tatsache, dass die Brücke über die „Neue Ammer“ derzeit ebenfalls auf ein zulässiges Gewicht von 30 t beschränkt ist, spricht nicht gegen den Brückenneubau an der Alten Ammer. Diese Brücke soll nach dem Ausbauplan für die Staatsstraßen ebenfalls in naher Zukunft erneuert werden. Sie wurde bei der Kosten-Nutzen-Analyse sogar als das wichtigste Projekt in ganz Bayern bewertet.

Die von einigen Einwendungsführern erhobenen Bedenken, dass die Beseitigung der Unstetigkeitsstellen die Verkehrssicherheit senken wird, weil dann höhere Geschwindigkeiten gefahren werden können, teilen wir nicht. Wir gehen zwar ebenfalls davon aus, dass nach dem Neubau der Brücke die Geschwindigkeitsbeschränkung an die für die restliche Strecke geltende Beschränkung angepasst werden wird, weil die Begründung für die weitergehende Beschränkung entfällt. Angesichts der kurzen Ausbaustrecke von nur 356 m ist jedoch nicht mit einer Freigabe der Geschwindigkeit bis auf die höchstzulässige Geschwindigkeit zu rechnen. Die Beseitigung der Unstetigkeitsstellen wird vielmehr zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führen, weil die Verkehrscharakteristik der Straße an die heute üblichen Standards angepasst wird und von den Autofahrern auch bei eingeschränkter Aufmerksamkeit bewältigt werden kann (Konzept der „forgiving road“). Die Häufung der Unfälle im Bereich der Altammerbrücke zeigt, dass ein Teil der Autofahrer das Sichtfahrgebot

derzeit nicht ausreichend beachtet und offensichtlich auch die Geschwindigkeitsbeschränkung, die ein sicheres Befahren der Kurven ermöglicht, missachtet wird. Es liegt auf der Hand, dass die Unfallhäufung im Bereich der Altammerbrücke auf die Unstetigkeit der Linienführung der Straße zurückzuführen ist. Es gehört zu den Aufgaben des Straßenbaulastträgers nach Möglichkeit auch durch bauliche Vorkehrungen für eine Senkung der Unfallhäufigkeit zu sorgen. Das gilt nicht nur für Unfallschwerpunkte sondern auch für Unfallhäufungsbereiche – wie den an der Altammerbrücke. Wir halten es nicht für erforderlich – wie im Erörterungstermin ausführlich diskutiert (Niederschrift S.21-23) - die Unfallursachen für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Baumaßnahme im Einzelnen zu analysieren. Letztlich sind Unfälle in den meisten Fällen auf Fahrfehler der Verkehrsteilnehmer zurückzuführen. Das enthebt den Straßenbaulastträger jedoch nicht von seiner Verpflichtung, neben den von der Straßenverkehrsbehörde angeordneten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch mögliche bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Unfallsituation zu ergreifen, wenn keine überwiegenden Argumente dagegen sprechen.

Die planfestgestellte Baumaßnahme ist nach alledem nicht nur vernünftigerweise geboten, sondern dringend erforderlich. Die mit ihr beabsichtigten Planungsziele werden erreicht.

Wie bereits oben (C 2.2) gezeigt, führt die mit diesem Teilplanfeststellungsbeschluss zugelassene Baumaßnahme nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und des SPA. Eine an den Maßstäben des europäischen Naturschutzrechts orientierte Prüfung, ob auf den Neubau der Brücke und die Anpassung der Linienführung der Staatsstraße zum Schutz der FFH-Gebiete und/oder des SPA verzichtet werden muss, ist deshalb nicht erforderlich.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Planungsvarianten

Der Vorhabensträger hat für den Neubau der Altammerbrücke mit Beseitigung der Unstetigkeitsstellen in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Brücke drei Ausführungsvarianten untersucht, nämlich eine Nordvariante, eine Südvariante und eine mittlere Variante. Letztere entspricht der Planfeststellungslösung. Bei der Nord- und Südvariante sollte der Brückenneubau vollständig neben der bestehenden Brücke liegen. Das hat den Vorteil, dass der Verkehr auf der Staatsstraße während des Baus auf der alten Brücke weiterfließen kann. Für die mittlere Variante ist für die Aufrechterhaltung des Verkehrs in der Bauzeit eine Behelfsbrücke erforderlich. Die Prüfung der Varianten erfolgte in Zusammenarbeit mit einer Projektgruppe, die im Jahr 1998 gegründet wurde, um die Planung möglichst frühzeitig mit den relevanten Stellen abzustimmen. In der Projektgruppe waren neben dem (damaligen) Straßenbauamt Weilheim das (damalige) Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, die Regierung von Oberbayern, die Gemeinde Pähl und der Markt Dießen, der Bund Naturschutz, der Landesbund für Vogelschutz, die Schutzgemeinschaft Ammersee Süd e. V. und der Heimatverein Dießen vertreten. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Nord- und die Südvariante größere Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen als die mittlere Variante, während die mittlere Variante gegenüber den beiden anderen Varianten höhere Kosten (für den Bau der Behelfsbrücke) verursacht und baubetriebliche Erschwernisse mit sich bringt. Wegen der ökologischen Sensibilität der benachbarten Flächen ist der Vorhabensträger der Empfehlung der Projektgruppe für die Realisierung der mittleren Variante gefolgt. Dagegen wurden im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben.

Allerdings wurde gefordert, auf den Bau der Behelfsbrücke zu verzichten und stattdessen die Straße für die Bauzeit unter Einrichtung einer Umleitungsstrecke zu sperren. Dadurch könnten die Eingriffe in die Natura-2000-Gebiete und in den Naturhaushalt insgesamt weiter minimiert oder sogar vermieden werden. Das sei u.

a. deshalb zumutbar, weil der Bau ohnehin im Spätsommer und Herbst durchgeführt werden müsse und in dieser Zeit kein tourismusbedingtes erhöhtes Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen sei (vgl. Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 28.08.2006). Wir haben diesen Einwand geprüft und kommen in Übereinstimmung mit dem StBA Weilheim aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis, dass auf den Bau der Behelfsbrücke nicht verzichtet werden kann: Als zumutbare Umleitungsstrecke für den Fall einer Vollsperrung der „Birkenallee“ kommt nur eine Führung über die Kreisstraßen LL 10 und WM 9 (Raisting – Pähl – Vorderfischen) in Frage. Andere Umleitungsstrecken würden massive Verlängerungen der Fahrwege bedeuten (z. B. über Rott – Wessobrunn – Weilheim oder über die BAB A 96), die wir für unzumutbar halten. Auf der möglichen Umleitungsstrecke befindet sich jedoch in Raisting eine DB-Überführung, deren Durchfahrtshöhe in der Fahrbahnmitte auf 3,2 m und am Fahrbahnrand auf 2,7 m beschränkt und somit für den Schwerlastverkehr nicht geeignet ist. Diese Überführung kann zwar innerorts umfahren werden. Auf dieser Umfahungsstrecke befindet sich jedoch ein Abschnitt mit einer Längsneigung von 14 % und eine enge Kurve mit einem Radius von nur ca. 10 m. Es handelt sich zudem um Straßen mit anliegender Wohnbebauung, die z. T. vom baulichen Zustand her nicht für die Aufnahme von Schwerverkehr geeignet sind. Die Umleitung vor allem des Schwerverkehrs von der Birkenallee auf diese Straßen ist deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar und den Anliegern der gemeindlichen Straßen und der Gemeinde Raisting als Baulastträger auch nicht zumutbar. Das gilt umso mehr, als die Bauzeit für die Brücke auch bei Sperrung der „Birkenallee“ mindestens ein halbes Jahr dauern würde und damit nicht als unerheblich gelten kann.

3.3.2 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Bei der Planung wurde vor allem darauf geachtet, die Eingriffe in die hochwertigen Flächen, die direkt an die vorhandene Straße anschließen, so gering wie möglich zu halten. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) sehen für eine Straße mit der auf der „Birkenallee“ vorhandenen Verkehrsbelastung eine Fahrbahnbreite von 6,5 m mit 1,5 m breiten Banketten vor, für Brücken eine Fahrbahnbreite von 7 m zwischen den Schrammborden und fordern im Hinblick auf die Linienführung, dass auf eine Gerade, wie aus Richtung Fischen eine Kurve mit einem Mindestradius von $R = 400$ m folgen soll. Abweichend davon hat sich der Vorhabensträger entschieden, die Rampenfahrbahnen 6 m breit, die Fahrbahn der Brücke zwischen den Schrammborden 6,5 m breit und einen Kurvenradius von $R = 300$ m zu bauen. Wir halten das wegen der besonders schützenswerten Flächen neben der Straße für richtig und angesichts der im Anschluss an die Neubaustrecke nach wie vor schmalen Allee auch für vertretbar. Die Fahrbahn ist derzeit ca. 5,5 m breit, die Brücke weist zwischen den Leitplanken eine Breite von 6 m auf und der Kurvenradius beträgt lediglich 140 m. Es ist deshalb zu erwarten, dass die geplanten Aufweitungen erhebliche Vorteile für die Verkehrssicherheit bringen, auch wenn die in den Richtlinien genannten Mindestmaße unterschritten bleiben. Eine stärkere Inanspruchnahme der geschützten Flächen kann in dem ökologisch besonders sensiblen Gebiet jedenfalls nicht allein mit der Einhaltung der Mindestmaße der Richtlinien begründet werden. Wir sehen jedoch auch keine Möglichkeit, auf die Aufweitung der Fahrbahnbreite der Brücke und der Rampen zu verzichten, wie das vor allem das Landesamt für Umwelt fordert. Kleinere Radien bei den Rampen würden im Kurvenbereich eine Fahrbahnverbreiterung erfordern, damit für Schwerverfahrzeuge die Kurvenfahrt ohne Benutzung der Gegenfahrbahn möglich ist. Die Flächeninanspruchnahme würde sich dadurch kaum verringern, die Mängel der unsteten Linienführung würden aber trotzdem bestehen bleiben. Das halten wir nicht für sinnvoll. Die vorgesehene Fahrbahnbreite der Brücke liegt mit 6,5 m – wie bereits beschrieben – ohnehin schon 0,5 m unterhalb der nach den Richtlinien geforderten Breite. Sie kann ohne erhebliche Einbußen für die Verkehrssicherheit nicht noch schmaler

gebaut werden. Da die Verbesserung der Linienführung – wie oben bereits ausgeführt – auf jeden Fall notwendig ist, wären die Vorteile für den Naturhaushalt durch einen 0,5 m schmälere Rampen- und Brückenbau allenfalls marginal, da ausschließlich vorbelastete Flächen unmittelbar an der bestehenden Straße betroffen sind. Sie können die dadurch entstehenden Nachteile für die Verkehrssicherheit nicht rechtfertigen.

Durch die mit der Tektur vom 30.11.2007 eingeplante Verlegung des Entwässerungsgrabens von der Südseite der Straße auf die Nordseite (BWV Nr. 5.1.1/T) und die Anlegung eines neuen Grabens im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 308, Gmkg. Fischen (BWV Nr. 5.1.2/T), ist der Vorhabensträger Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes Ammermoos VI und der beteiligten Naturschutzvereine nachgekommen. Durch diese Maßnahmen wird die hydrologische Situation für die wertvollen Pfeifengraswiesen auf dem Grundstück Flur-Nr. 307, Gmkg. Fischen, dauerhaft verbessert. Außerdem können dadurch die ursprünglich geplanten Eingriffe in das Grauweidengebüsch südlich der Staatsstraße entfallen, so dass die vom Bund Naturschutz, dem Landesbund für Vogelschutz und der Schutzgemeinschaft Ammersee-Süd befürchteten Auswirkungen auf die Habitate zweier sehr seltener Kleinschmetterlingsarten ausgeschlossen sind. Die vom Bund Naturschutz in seiner Stellungnahme zur Tektur geforderte Erhaltung der Gräben ist bei dieser Lösung nicht möglich. Die darüber hinaus erhobene Forderung, dass der nach Süden führende Graben bei Bedarf in eine Flutmulde umgewandelt werden kann, entspricht der Darstellung im Bauwerksverzeichnis (BWV Nr. 6.1.5/T). Danach soll der Graben nicht komplett verfüllt werden. Das Betreten der wertvollen Flächen wird daher nicht erleichtert.

Die vom Landesamt für Umwelt geforderte Vergrößerung des Brückenquerschnitts mit beidseitigen Landstreifen von 3 m Breite bei Mittelwasserstand zur Verbesserung der für Tierwanderungen notwendigen Querungs- und Flugkorridore halten wir nicht für gerechtfertigt. Die neu gebaute Altammerbrücke wird mit einer lichten Weite von 15 m gebaut. Das bedeutet gegenüber den heutigen Abmessungen eine Vergrößerung um 3 m. Dadurch entstehen beiderseits der Altammer Landstreifen von 2 m Breite. Damit wird die bestehende Querungssituation verbessert. Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Oberbayern) sind diese Landstreifen bei entsprechender Gestaltung (vgl. Auflage A 3.3.4) für die dort querenden Tierarten ausreichend. Auch die ebenfalls vom Landesamt für Umwelt geforderte Anhebung der Brückengradiente auf einen Abstand zwischen Mittelwasserstand und Brückenunterkante von 3 m lehnen wir ab. Der Abstand beträgt nach der Planung – wie bisher – ca. 2,4 m. Eine Erhöhung der Gradiente hätte größere Flächenverluste gerade im Bereich des besonders geschützten prioritären Auwalds neben der Brücke zur Folge. Die Vorteile für die Querungsmöglichkeiten für Tiere, die durch die Brückenaufweitung ohnehin schon verbessert werden, wären dagegen allenfalls geringfügig. Die Erhöhung der Brückengradiente hat deshalb in der Gesamtschau keine Vorteile für den Naturhaushalt (vgl. auch Stellungnahme des SG 51 vom 05.06.2008).

3.3.3 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.3.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Das planfestgestellte Bauvorhaben berührt die FFH-Gebiete „Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen“ (DE 8032-371) und „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ (DE 8331-302) sowie das SPA „Ammerseegebiet“ (DE 7932-471). Die unter C 2.2 durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG auf der

Grundlage der Unterlage 13 und den Stellungnahmen der Fachbehörden hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht zu befürchten ist. Entscheidungen nach Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG sind daher nicht erforderlich.

Die Baumaßnahme liegt im Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“, das den gesamten Bereich nördlich der Staatsstraße umfasst, sowie die Alte Ammer und die westlich anschließenden Bereiche südlich der Staatsstraße. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 29.08.1979 (GVBl S. 298 ff.) regelt in § 3 folgende Schutzzwecke:

- einen Teil des international bedeutsamen Rastgebietes „Ammersee“ für durchziehende und überwintrende Wasservögel sowie ein überregional bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche im Bestand gefährdete und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu erhalten;
- diesen Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten;
- die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die planfestgestellte Baumaßnahme erfüllt mehrere Verbotstatbestände des § 4 der Naturschutzgebiets-Verordnung, insbesondere die Verbote Grabungen vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), Gewässer zu verändern oder neu anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), Röhrichte zu verändern (§ 4 Abs. 1 Nr. 6), Rodungen in Auwaldbereichen vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8), Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), freilebende Tiere zu beunruhigen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2), bestehende Straßen zu verändern (§ 4 Abs. 3 Nr. 2), Leitungen zu errichten oder zu verlegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3), sowie zu lärmern (§ 4 Abs. 4 Nr. 3). Von diesen Verboten können jedoch gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 6 der Naturschutzgebietsverordnung Befreiungen erteilt werden, weil überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiungen erfordern. Die Notwendigkeit des Vorhabens und der gewählten Bauweise ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung (oben C 3.2) zu den Planungsvarianten (oben C 3.3.1) und zum Ausbaustandard (oben C 3.3.2). Unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen ist festzustellen, dass diese Gründe die Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets überwiegen. Die Befreiung führt unter Berücksichtigung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der Naturschutzgebietsverordnung. Die Befreiung fällt unter die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses und muss deshalb nicht gesondert erteilt werden (Art. 49 a Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem berührt die planfestgestellte Baumaßnahme die Landschaftsschutzgebiete „Schutz von Landschaftsteilen am Ammersee-Südufer“ (Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 15.11.1971, zuletzt geändert mit Verordnung vom 14.08.1978) und „Ammersee-West“ (Verordnung des Landkreises und Landratsamtes Landsberg am Lech vom 01.10.1997). Nach § 4 der LSG-Verordnung „Ammersee West“ sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen. Für einige Bereiche gelten Betretungsverbote. § 3 der LSG-Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen am Ammersee-Südufer verbietet es Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Es ist davon auszugehen, dass die Straßenbaumaßnahme Teilen des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebiete zuwiderläuft. Auch von diesen Verboten erteilen wir gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 7 der LSG-Verordnung

„Ammersee-West“ und § 7 der LSG-Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen am Ammersee-Südufer (dort noch „Ausnahmen“ genannt) Befreiungen wegen überwiegender Gründe des allgemeinen Wohls. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zum Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“. Die beiden Landratsämter haben sich mit der Straßenbaumaßnahme einverstanden erklärt (Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 17.08.2006 und Stellungnahme des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 14.08.2006).

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 12) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und mangels Alternativen nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG zugelassen. Zusätzlich zu den im LBP genannten Biotopflächen nach Art. 13 d BayNatSchG ist auch der Auwald im Bereich der Querung mit der Behelfsbrücke und der neuen Brücke mittlerweile als Bestand zu bewerten, der nach Art. 13 d BayNatSchG gesetzlich geschützt ist, da die Wassereinleitung aus der Neuen Ammer eine Auwald-typische Dynamik initiiert (vgl. Stellungnahme SG 51 vom 05.06.2008). Für die Beseitigung der Faulbaumgebüsche und Röhrichte nördlich der Staatsstraße, die dem Schutz von Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG unterliegen, lassen wir nach Art. 13 e Abs. 3 i. V. m. Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG zu. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Nach der zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Änderung des BayNatSchG ist durch Art. 13 e Abs. 3 BayNatSchG die Möglichkeit geschaffen worden, auch vom Verbot des Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG ebenso wie vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu erteilen. Auf die Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG muss demzufolge nicht mehr zurückgegriffen werden. Eine gesonderte Ausnahmeerteilung nach Art. 13 d und Art. 13 e BayNatSchG ist neben diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr erforderlich.

3.3.3.1.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die Erneuerung der Altammerbrücke und den Umbau der angrenzenden Straßenteilstücke im Ergebnis kein rechtliches Hindernis dar.

3.3.3.1.2.1 Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 42 Abs. 1 BNatSchG (n. F.), der gemäß § 11 Satz 1 BNatSchG unmittelbar gilt. Die geschützten Arten werden in §§ 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG definiert.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (n. F.) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten; dazu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der V-RL (79/409 EWG). Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet

der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (n. F.) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (n. F.) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (n. F.) ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Dem artenschutzrechtlichen Teil des Textteiles des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12, Kap. 6) liegt noch die Rechtslage vor Erlass der sog. „Kleinen Novelle“ des BNatSchG zugrunde. Die Verbotstatbestände wurden Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der V-RL, sowie § 42 BNatSchG (a. F.) entnommen. Die Ausführungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten zusammen mit den Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 13) zu den geprüften charakteristischen Arten, sowie den Arten, die zu den Anhängen II und IV der FFH-RL gehören, jedoch ausreichend detaillierte Angaben über alle relevanten Tier- und Pflanzenarten um die nach der Neufassung des BNatSchG erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung durchführen zu können (vgl. Stellungnahme des SG 51 vom 05.06.2008). Bei der Prüfung werden die im LBP enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, sowie die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen (insbesondere A 3.3.1 und 3.3.8).

3.3.3.1.2.2 Legalausnahme/Ausnahme

Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (n. F.) gelten die Zugriffsverbote für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 42 Abs. 2 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG (n. F.) bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 19 BNatSchG bzw. des Art. 6a BayNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 42 Abs. 5 BNatSchG (n. F.) Maßgaben, die wir der Prüfung der Zugriffsverbote zugrunde legen.

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG (n. F.) im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung setzt die artenschutzrechtlichen Vorgaben der europäischen Richtlinien ordnungsgemäß in deutsches Recht um, nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03, NVwZ 2006, 319) die alte Fassung des BNatSchG noch als europarechtswidrig beanstandet hat und das BVerwG dementsprechend die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG (a. F.) wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten für nicht anwendbar erachtet hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006, 9 A 28.05 – juris, Rn. 38).

3.3.3.1.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Die Vorkommen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL liegen nicht im Wirkungsbereich des planfestgestellten Bauvorhabens. Das gilt auch für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, obwohl dort geeignete Habitate vorliegen würden (vgl. Unterlage 12 Tab. 10). Die Alte Ammer dient der Wasserfledermaus möglicherweise auch im Eingriffsbereich als Jagdrevier. Die Verletzung eines Verbotstatbestandes durch die Baumaßnahme an der Staatsstraße ist jedoch nicht ersichtlich. Das gilt auch für das in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Tötungsverbot, soweit es für unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße überhaupt anwendbar ist (BT Drucksache 16/5100 S. 11 – lt. Gesetzesbegründung erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Der Neubau der Altammerbrücke und die Verbesserung der Linienführung der angrenzenden Straßenteilstücke verursachen jedenfalls keine Änderung des Verkehrsaufkommens im Querungsbereich der Brücke. Mögliche Kollisionen von Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen können schon deshalb nicht auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden. Darüber hinaus ist auch bei unterstellter Beeinträchtigung des Nahrungshabitats der Wasserfledermaus kein Einfluss auf die Überlebensfähigkeit der lokalen Population erkennbar.

Europäische Vogelarten

Die Betroffenheit der Vogelarten ist in der Unterlage 12, Tabellen 11 und 12 dargestellt.

Kollisionsbedingte Tötungen von Vögeln mit Kraftfahrzeugen können – wie bereits bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeführt – nicht der planfestgestellten Baumaßnahme angelastet werden, weil sie nicht zu einer Änderung der Verkehrsbelastung auf der Staatsstraße führen wird. Sie kann deshalb auch nicht die Kollisionsgefahr erhöhen. Außerdem fallen unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen nicht unter das

Tötungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die vom Landesbund für Vogelschutz und vom Landesamt für Umwelt dargelegte Befürchtung, dass die Verbesserung der Linienführung zu einer Erhöhung der im Querungsbereich zugelassenen Geschwindigkeiten und damit zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führt, ist daher im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht relevant. Außerdem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der Altammerbrücke derzeit weniger Kollisionen zwischen Kraftfahrzeugen und Vögeln auftreten, als auf der Reststrecke. Die Auswirkungen einer Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit auf dem kurzen Ausbauabschnitt im Bereich der Altammerbrücke sind nicht ermittelbar (vgl. auch oben C. 2.2.2.3).

Die Zerstörung von Nestern (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. von § 42 Abs. 3 BNatSchG) wird jedenfalls durch die Verlegung der Bauzeit in Herbst und Winter ausgeschlossen, da im Baubereich allenfalls Nester von Vogelarten beseitigt werden, die diese nicht über mehrere Jahre benutzen.

Erhebliche Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot, § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegen nicht vor, da für alle betroffenen Arten nachgewiesen werden konnte, dass durch die Baumaßnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen verursacht wird. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bauarbeiten (mit Ausnahme der Asphaltierung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden und vorhandene Abschirmungen weitgehend erhalten bleiben.

3.3.3.1.3 Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope streng geschützter Arten

Nach Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG dürfen Eingriffe, als deren Folge Biotope zerstört werden, die für die dort lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind. Die hierfür erforderlichen Erhebungen sind ebenfalls in der Unterlage 12 enthalten und in der Tabelle 11 zusammengefasst dargestellt. Danach kann festgestellt werden, dass für die im Untersuchungsgebiet bekannten Arten keine unersetzbaren Biotope durch das planfestgestellte Bauvorhaben zerstört werden. Ein Großteil der Arten nutzt andere Gebietsteile, für die anderen Arten stellt der Eingriffsbereich jeweils nur einen kleinen Ausschnitt der Habitatflächen dar und enthält keine unersetzbaren Strukturen.

3.3.3.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12 – 12.2 der Planordnung beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die Neuregelung des BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) hat dieses Gewicht verstärkt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 12 – 12.2) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12 auf S. 34 - 35 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.3.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen (siehe hierzu oben C 3.3.3.1.3). Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzzahlungen verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.3.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Um-

welt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12) und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.2) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst Minimierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen (S1 – S3) und Gestaltungsmaßnahmen (G1 – G4). Bei den Minimierungsmaßnahmen ist die Vermeidung von Eingriffen in die wertvollen Bestände auf den Grundstücken Flur-Nr. 304 und 307 (Pfeifengraswiesen und kalkreiche Niedermoore) südlich der Staatsstraße und Flur-Nr. 305 und 306 (kalkreiche Niedermoore) nördlich der Staatsstraße, die Aufrechterhaltung der an der Südseite der Straße vorhandenen abschirmenden Gebüschriegel und die Minimierung der Eingriffe in den Auwaldsaum durch möglichst nahe Situierung der Behelfsbrücke an der vorhanden Brücke hervorzuheben. Auch die Verlegung des südlich der Staatsstraße gelegenen Grabens auf die Nordseite (Tektur vom 30.11.2007) ist als Minimierungsmaßnahme zu werten, weil dadurch jede denkbare Veränderung des Wasserhaushalts der südlich davon gelegenen besonders wertvollen Streuwiese ausgeschlossen wird und Eingriffe in die schützende Weidenhecke vermieden werden. Die Verlegung des Grabens führt im Ergebnis sogar zu einer Verbesserung der bisherigen Situation, weil auch die Entwässerungswirkung, die der vorhandene Graben auf die südlich gelegene Streuwiese ausgeübt hat, künftig wegfallen wird. Dagegen werden für den neuen Graben auf der Nordseite der Staatsstraße naturschutzfachlich weniger wertvolle Flächen wie verfilzte Pseudoröhrichte, Hochstaudenfluren und Weidengebüsch in Anspruch genommen. Durch die Grabenverlegung entfallen auch die vom Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz und Schutzgemeinschaft Ammersee-Süd befürchteten Auswirkungen auf die in den Streuwiesen liegenden Habitate zweier seltener Kleinschmetterlingsarten. Die Auflagen zur zulässigen Bauzeit dienen dem Schutz der Vogelarten vor Störungen während der Brut und Jungenaufzucht (Auflage A 3.3.1) und sind deshalb als Vermeidungsmaßnahme zu bewerten. Die Begrenzung des täglichen Baubetriebs ab Oktober (Beendigung der Bauarbeiten spätestens um 16 Uhr) ist zur Vermeidung von Störungen insbesondere der im Gebiet überwinterten Kornweihen durch Lärm- und Lichtimmissionen notwendig. Auf die Behelfsbrücke oder die Beseitigung der Unstetigkeitsstellen kann nicht als weitere Minimierungsmaßnahme verzichtet werden, wie die Ausführungen oben bei C. 3.3.1 und 3.3.2 belegen. Das gilt auch für die geforderte Reduzierung des Ausbaustandards der Brücke und der Rampen.

3.3.3.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Wie in den Unterlagen 12 und 12.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Konfliktbereich K1: Überbauung von 130 m² Grauweiden-Faulbaumgebüsch und temporäre Inanspruchnahme weiterer 360 m²;
- Konfliktbereich K2: Beseitigung eines mesophilen Gehölzes (50 bzw. 10 m²) nördlich der Staatsstraße am Westufer der Alten Ammer und Rodung bzw. auf den Stock Setzung einiger Gehölze des Silberweiden-Galeriewaldes, darunter mehrere alte dickstämmige oder mehrstämmige Silberweiden am Westufer der Alten Ammer (77 bzw. 130 m²);
- Konfliktbereich K3: Überbauung von 14 m² Grauerlen-Auwald südlich der Staatsstraße am Westufer der Alten Ammer
- Konfliktbereich K4: Überbauung von rd. 1115 m² Zaunwinden-Schilf-Pseudoröhricht auf der Südseite der Staatsstraße östlich der Alten Ammer;
- Konfliktbereich K5: Randliche Überbauung von ca. 60 m² Grauweiden-

Faulbaumgebüsch und Inanspruchnahme weiterer 100 m² vorübergehend für den Arbeitsstreifen nördlich der Staatsstraße zwischen Bau-km 0+270 und 0+290;

Konfliktbereich K6: Randliche Überbauung bzw. vorübergehende Inanspruchnahme von 290 m² Zaunwinden-Schilf-Pseudoröhrichten von sehr hoher Schutzwürdigkeit nördlich der Staatsstraße von Bau-km 0+290 bis 0+345;

Konfliktbereich K7: Zwischen Bau-km 0+340 und 0+350 werden 30 m² Grauweiden-Faulbaumgebüsch randlich überbaut und weitere 50 m² temporär in Anspruch genommen;

Konfliktbereich K8: Östlich daran anschließend wird auf 80 m² Wasserminzen-Schilfröhricht in fortgeschrittenem Sukzessionsstadium überbaut und weitere 70 m² vorübergehend beansprucht. Dabei handelt es sich um einen nicht wiederherstellbaren Eingriff.

Darüber hinaus wird durch den Verlust von drei Bäumen der Landschaftsbild prägenden Birkenallee das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt.

Ca. 240 m² der Asphaltdecke der St 2056 alt werden im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut.

3.3.3.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen (siehe hierzu Dürr in Kodal / Krämer, Straßenrecht, 5. Auflage, Seite 1.040) Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot). Bei der naturschutzrechtlichen Abwägung ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Zulässigkeit des Vorhabens fordert. Die Untersuchungen des Vorhabensträgers haben indes gezeigt, dass die Baumaßnahme zu keiner Zerstörung von Biotopen führt, die für dort lebende streng geschützte Arten, die nicht zugleich im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, unersetzbar sind (vgl. oben C. 3.3.3.1.3).

Auf der Basis der zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Abweichend von der Darstellung in der Unterlage 12 gehen wir davon aus, dass es sich bei dem in Anspruch genommenen Auwald um eine nach Art. 13 d BayNatSchG geschützte Biotopfläche handelt. Insgesamt sind Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 2.700 m² erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme A 1: Wiederherstellung standortheimischer Auwaldbestände auf einer Fläche von 830 m². Diese Maßnahme dient dem Ausgleich für die Überbauung und temporäre Inanspruchnahme von Gehölzen des Silberweiden- oder Grauerlen-Auwaldes, eines mesophilen Gebüsches und die Überbauung von Grauerlen-Faulbaumgebüsch. Soweit diese Maßnahme als Kompensation für die zu beseitigenden alten Silberweiden dient, ist diese Maßnahme entgegen der Darstellung im LBP als Ersatzmaßnahme zu qualifizieren, weil die Entwicklungszeit der jungen Bäume bis zur Erreichung der jetzt vorhandenen Eigenschaften der Bäume nach Angaben des Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Stellungnahme vom 18.07.2006) 60 – 70 Jahre beträgt. Damit ist der für die Qualifizierung als Ausgleichsmaßnahme zulässige Rahmen von bis zu etwa 30 Jahren überschritten und der Eingriff als nicht ausgleichbar zu bewerten. Nicht ausgleichbare Eingriffe können jedoch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die über die Maßnahme A 1 hinausgehende zusätzliche Pflanzung von Silberweiden halten wir jedoch nicht für erforderlich.
- Maßnahme A 2: Entwicklung artenreichen Grünlandes auf einer Fläche von 1.570 m². Diese Maßnahme dient dem Ausgleich von Eingriffen in Zaunwinden-Schilf-Pseudoröhricht und zum Ausgleich für die Versiegelung von Intensivgrünland und Fichtenforst.
- Maßnahme A 3: Dabei handelt es sich um die Verlegung des Grabens mit Einlauf in die Alte Ammer. Durch sie soll die Entwässerungswirkung auf die angrenzende Streuwiesenfläche auf den Grundstücken Flur-Nr. 304 und 307 gemindert werden. Zur Verhinderung von Betretungen der Streuwiesenfläche wird eine sumpfige Restmulde geschaffen, sowie die bestehende Weidenhecke südlich der Staatsstraße durch einreihige Pflanzung ergänzt. Eine Fläche wurde für diese Maßnahme nicht angesetzt.
- Maßnahme E1: Entwicklung artenreichen Grünlandes auf einer Fläche von 300 m². Damit soll der Eingriff in das nicht wiederherstellbare Wasserminzen-Schilfröhricht ersetzt werden.

Als gesonderte Maßnahme für den Eingriff in das Landschaftsbild durch Überbauung Landschaftsbild prägender Einzelbäume ist mit der Maßnahme L 1 die Ergänzung der Birkenallee durch Pflanzung von Hochstämmen entlang der Staatsstraße vorgesehen.

Die durch die Baumaßnahmen im Bereich der Altammerbrücke verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG entfällt. Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner Zerstörung von Biotopen, die für dort lebende streng geschützte Arten, die nicht zugleich im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, unersetzbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Realisierung der dargestellten und beschriebenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. ersetzt werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Ausgleichs- und Ersatzflächenkonzept wurde hinsichtlich der Lage, des Flächenumfangs und

der speziellen geplanten Maßnahmen mit den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau einvernehmlich abgestimmt und werden auch von der Höheren Naturschutzbehörde als sachgerecht bewertet (Stellungnahme vom 05.06.2008). Die Auflage A 3.3.10 haben wir auf Vorschlag des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Ergänzende Stellungnahme vom 24.08.2006) aufgenommen, weil für die Grundstücke Flur-Nr. 306 und 307 nach dessen Angaben Bewirtschaftungsverträge nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich abgeschlossen wurden. Diese Verträge enthalten restriktive Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen, die vor der Inanspruchnahme der Grundstücke ggf. eine Änderung oder Anpassung der Verträge erfordern. Die Erforderlichkeit der Anpassung der Verträge muss deshalb vor der Inanspruchnahme dieser Grundstücke geklärt sein.

3.3.4 Gewässerschutz

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für den Neubau der Altammerbrücke, den Bau der Behelfsbrücke und die Verlegung von Gräben erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Auf die Festlegung von Gewässerunterhaltungsbereichen an der Alten Ammer, wie vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgeschlagen (10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Altammerbrücke) haben wir verzichtet, weil sich der nach Art. 43 Abs. 4 BayWG dem Staatlichen Bauamt als Baulastträger der Staatsstraße zugewiesene Unterhaltungsbereich nicht so schematisch bestimmen lässt. Er hat die Gräben vielmehr insoweit zu erhalten, als es zum Schutz der Straße erforderlich ist. Das ist im Einzelfall und ohne pauschale Begrenzung auf den Abstand vom Durchlass zu entscheiden. Auf die Rechtsgrundlage haben wir in der Auflage A 3.2.1.8 hingewiesen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

3.3.5 Sonstige öffentliche Belange

3.3.5.1 Deutsche Telekom AG

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungssicherung bzw. –anpassung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Deutsche Telekom AG mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt hat, müssen hierzu keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelung in A 3.1.1 wird verwiesen.

3.3.5.2 Wasser- und Bodenverband Pähl

Die Verlegung des Entwässerungsgrabens von der Südseite auf die Nordseite der Straße wurde u. a. auch auf Vorschlag des Wasser- und Bodenverbands Pähl vorgenommen. Der Vorhabensträger hat den Vorschlag des Wasser- und Bodenverbands Pähl, die Unterhaltungspflicht für den neuen Graben zu übernehmen abgelehnt, weil die Straße weiterhin überwiegend nach Süden über das Bankett entwässert wird. Lediglich ein kurzes Teilstück mit Dachprofil von ca. 35 m Länge wird künftig in den neuen Graben entwässert. Künftig muss der Graben also wesentlich weniger Straßenwasser aufnehmen, als der bisherige südseitige Graben. Schon aufgrund dieser Sachlage können wir keinen Grund erkennen, warum das StBA Weilheim die Unterhaltungslast für den Graben übernehmen müsste. Die alternativ geforderte jährliche Einleitungsgebühr richtet sich nach den für den Wasser- und Bodenverband Pähl geltenden Rechtsvorschriften des

Wasserverbandsrechts bzw. nach den für diesen Verband geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen, so dass es darüber keiner Entscheidung in diesem Planfeststellungsbeschluss bedarf. Die übrigen Auflagenvorschläge haben wir übernommen (A 3.2.2.9 – 3.2.2.12).

3.4 Private Einwendungen

Für das Vorhaben werden 2905 m² dauerhaft und zusätzlich 2675 m² Fläche vorübergehend aus Privateigentum benötigt. Die beanspruchten Flächen sind im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2.1) und im Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1) detailliert dargestellt und beschrieben.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Prüfung von Planungsvarianten (C. 3.3.1) und bei der Behandlung des Ausbaustandards (A 3.3.2) näher eingegangen. Mit den in Ziff. A 3.5 festgesetzten Auflagen wird sichergestellt, dass den Grundeigentümern keine über die Grundinanspruchnahme hinausgehenden Nachteile entstehen.

Gegen die planfestgestellte Baumaßnahme hat lediglich der Eigentümer der Grundstücke Flur-Nr. 929 und 928 der Gmkg. Dießen und 164 der Gmkg. Fischen Einwendungen erhoben. Aus seinem Grundeigentum werden insgesamt 410 m² dauerhaft beansprucht. Die Grundstücke Flur-Nr. 929 und 928 liegen westlich der Altammerbrücke und werden in einem schmalen Streifen südlich der Staatsstraße auf einer Fläche von 272 m² für die Anpassung der Böschung an die neue Straßenlage und die Anpassung der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs benötigt. Das Grundstück Flur-Nr. 164 liegt östlich der Altammer und wird auf einer Fläche von 138 m² für den verlegten Graben und für die Anpassung der Grundstückszufahrt benötigt. Zusätzlich werden 243 m² Fläche aus dem Grundstück vorübergehend für die Bauzeit beansprucht. Seine Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Teilplanfeststellung haben wir bereits unter Ziff. C. 1.2.2 behandelt, darauf wird verwiesen. Der Forderung, die Brücke außerhalb der geschützten Gebiete zu bauen, können wir schon deshalb nicht nachkommen, weil über die beantragte Planung zu entscheiden ist, nicht über andere Projekte. Eine Verlegung der Staatsstraße würde darüber hinaus ebenfalls auf erhebliche naturschutzrechtliche Schwierigkeiten stoßen, weil auch alle hierfür denkbaren Trassen Flächen in FFH-Gebieten oder SPA berühren würden. Zur Notwendigkeit des Neubaus der Altammerbrücke verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C. 3.2. Die dort genannten Gründe sind aus unserer Sicht höher zu gewichten, als das Eigentumsrecht des Einwendungsführers. Der Einwendungsführer rügt, dass er für seine Baumschule aufgrund von Entscheidungen der Landratsämter Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau keine neuen Flächen bepflanzen dürfe und deshalb keine Flächen aus seinen „Alt“-Grundstücken, die einen gewissen Bestandsschutz hätten, abtreten könne. Die für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Grundstücksteile dienen jedoch auch heute nicht als Pflanzflächen für die Baumschule. Sie befinden sich vielmehr im Randbereich der bisherigen Staatsstraße und werden lediglich randlich beansprucht. Eine Beeinträchtigung seines Baumschul-Betriebes infolge der Grundabtretung ist daher nicht festzustellen.

Die übrigen privaten Einwendungen haben wir, soweit sie sich mit der geplanten Erneuerung der Altammerbrücke beschäftigt haben, bereits bei der Bearbeitung der öffentlichen Belange berücksichtigt.

3.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Erneuerung der Altammerbrücke und die Änderung der anschließenden Straßenstücke auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Teilplanfeststellungsbeschlusses ist im öffentlichen Interesse geboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Sie kann schon vor Klageerhebung und ohne besondere Anhörung angeordnet werden. Die Interessen eventueller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe wiegen hier wegen der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens weniger schwer als die Belange des Straßenbaulastträgers und der Allgemeinheit an einer möglichst zügigen Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme.

Die Altammerbrücke weist nach dem Ergebnis der letzten Brückenprüfung vom November 2007, die eine Zustandsnote von 3,5 ergeben hat, einen Besorgnis erregenden baulichen Zustand auf. Nach dem Prüfbericht ist u. a. die Standsicherheit des Bauwerks beeinträchtigt. Wegen des schlechten Zustands der Brücke sind jährliche Sonderprüfungen erforderlich (gegenüber normalen Prüfintervallen von 6 Jahren für Hauptprüfungen und 3 Jahren für Zwischenprüfungen). Nach Angaben des StBA Weilheim ist eine Gewichtsbeschränkung der Brücke in naher Zukunft unvermeidlich. Das würde wegen der für Lkw-Verkehr ungeeigneten Bahnunterführung in Raisting (siehe oben C. 3.3.1) zu sehr großen Umwegen für den Güter- und Schwerverkehr zwischen Dießen (Ammerseewestufer) und Pähl (B 2) mit rd. 200 Fahrzeugen/Tag führen. Zur Vermeidung dieser Probleme muss der Brückenbau so schnell wie möglich erfolgen. Ein Zuwarten bis zum Abschluss eines evtl. Klageverfahrens ist deshalb wegen der besonderen Dringlichkeit dieser Baumaßnahme nicht vertretbar. Aber auch ein Zuwarten bis zum Ende der Klagefrist gegen diesen Teilplanfeststellungsbeschluss ist dem Straßenbaulastträger wegen der engen Bauzeiten nicht zumutbar, die aus Naturschutzgründen in diesem Beschluss festgelegt werden (vgl. Auflage A 3.3.1). Wenn das enge Bauzeitenfenster nicht bestmöglich ausgeschöpft werden kann, verzögert sich die Herstellung des Bauwerks, die auf zwei Jahre angelegt ist, um mindestens ein Jahr (vgl. Bauzeitenplan, Anlage zum Schreiben des StBA Weilheim vom 20.05.2008). Ein weiteres Argument für die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns liegt darin, dass die Finanzierung der Baumaßnahme über ein Sonderprogramm erfolgen soll, für das Haushaltsmittel lediglich in den Jahren 2008 und 2009 zur Verfügung stehen.

Die Einwände und Stellungnahmen, die gegen das Bauvorhaben vorgetragen wurde, haben wir abgewogen und soweit ihnen nicht abgeholfen werden konnte, dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme untergeordnet. Die angeführte besondere Dringlichkeit der Baumaßnahme rechtfertigt nach Abwägung der widerstreitenden Interessen darüber hinaus die vom StBA Weilheim mit Schreiben vom 20.05.2008 beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Teilplanfeststellungsbeschlusses.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Dießen und in der Gemeinde Pähl zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 27.06.2008
Regierung von Oberbayern

Halser
Regierungsdirektorin